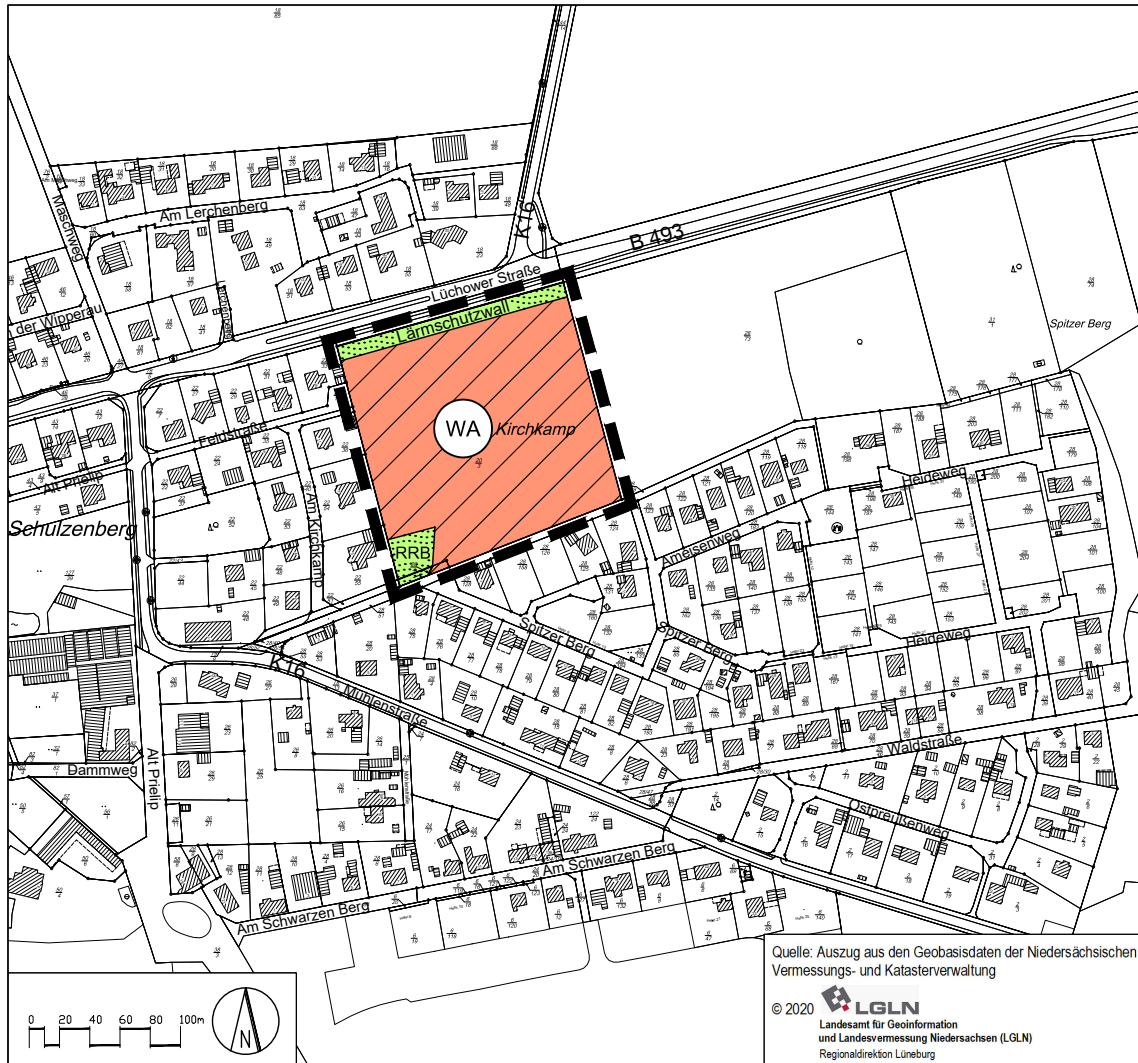




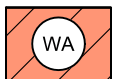
43. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER SAMTGEMEINDE ROSCHE

Bereich: OT Rosche, Wohngebiet Kirchkamp

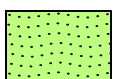


Planzeichenerklärung

BauNVO 2017 / PlanZV 2017



WOHNBAUFLÄCHEN



GRÜNFLÄCHEN,
Zweckbestimmung gemäß Bezeichnung in der Planzeichnung:
- Lärmschutzwall
- RRB (Regenrückhaltebecken)



GELTUNGSBEREICH DER 43. ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche

- ENTWURF -
Feb. 2021

43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche

Bereich: Rosche, Kirchkamp

Unterlage zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB
und zur frühzeitigen Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB



Samtgemeinde Rosche

Samtgemeinde Rosche
Rolf Musik
Lüchower Str. 15
29571 Rosche
Tel. 05803-96029
E-Mail: r.musik@samtgemeinde-rosche.de

p l a n . **B**

Dipl.- Ing. Stadtplaner Henrik Böhme
Göttien 24
29482 Küsten
Tel. 05841 – 961266
h.boehme@planb.one



Samtgemeinde Rosche

43. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE ROSCHE

Bereich: Rosche, Kirchkamp



Planzeichenerklärung BauNVO 2017 /PlanZV 2017



WOHNBAUFLÄCHEN



GRÜNFLÄCHEN,
Zweckbestimmung gemäß Bezeichnung in der Planzeichnung:
- Lärmschutzwall
- RRB (Regenrückhaltebecken)



GELTUNGSBEREICH DER 43. ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche



N = 5872873

E = 32618814



E = 32617914

N = 5871773

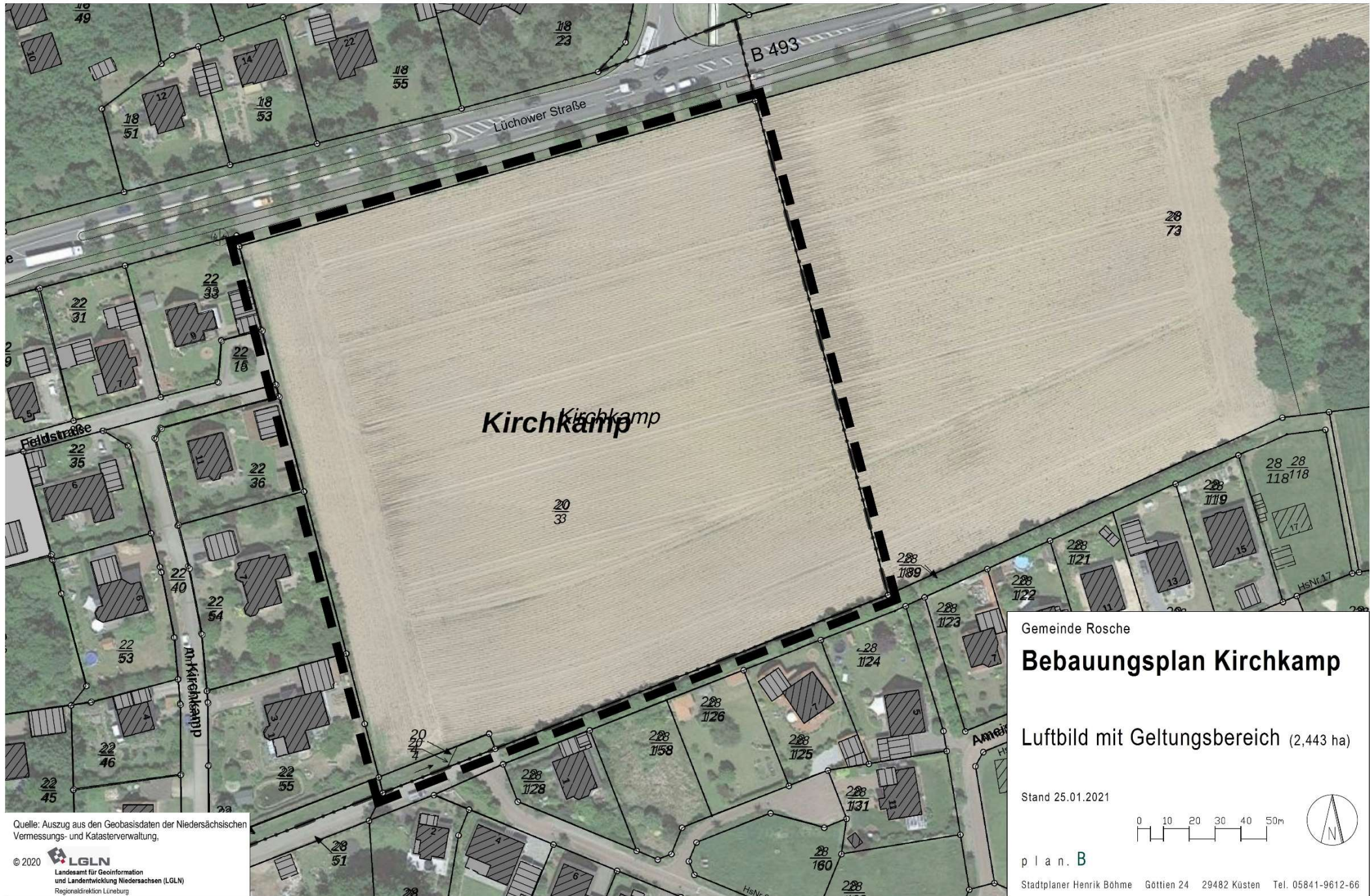
Maßstab 1:5000

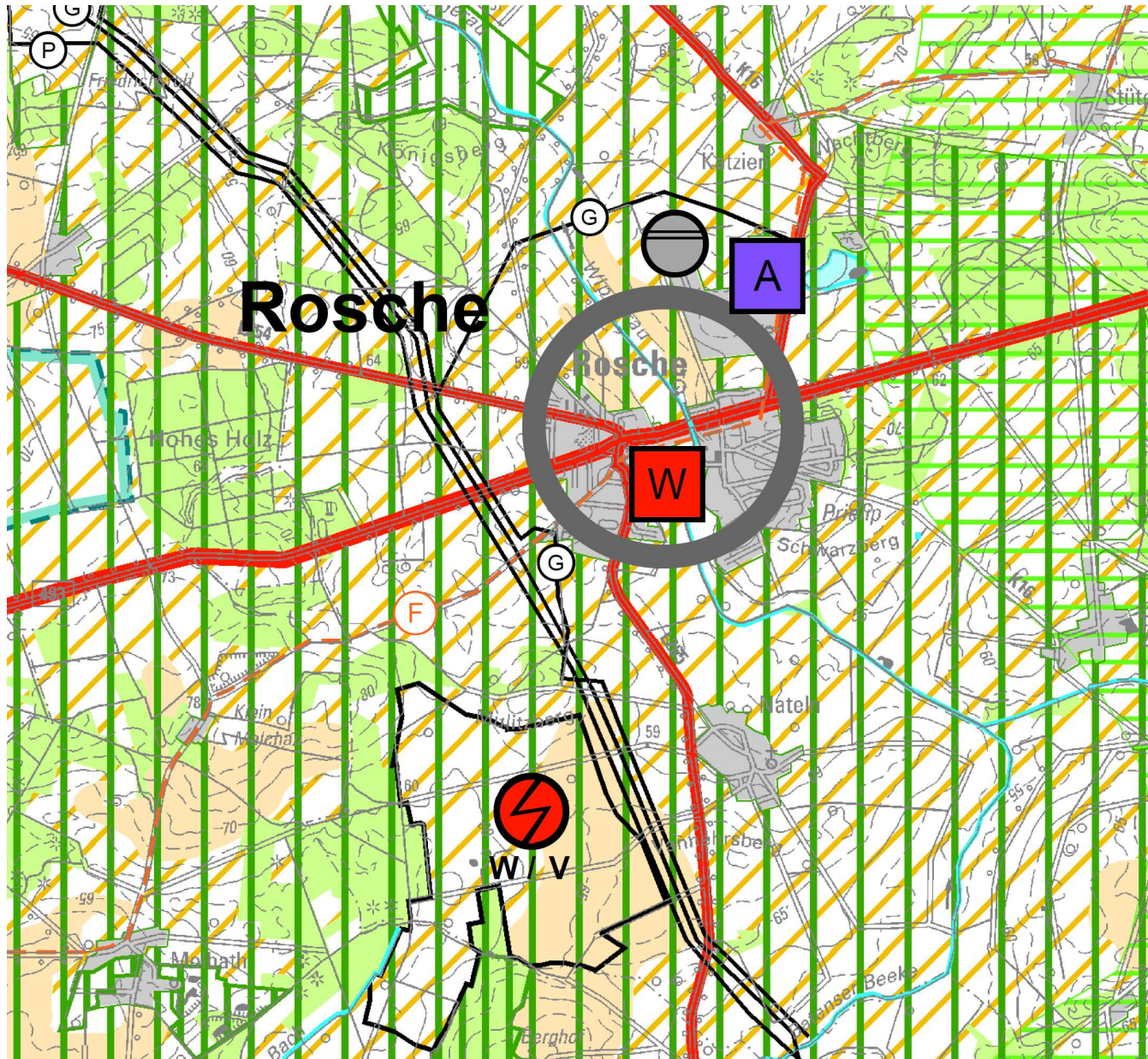
0 50 100 150

Meter

Amtliche Karte
Standardpräsentation
(mit Höhenlinien)

Erstellt am 27.10.2020





Die Darstellungen des RROP 2019 stehen der Planung nicht entgegen.

Landkreis Uelzen Regionales Raumordnungsprogramm 2019

Das geplante Wohngebiet liegt im zentralen Siedlungsbereich (graue Fläche in der Planzeichnung) des Grundzentrums

Das Grundzentrum Rosche ist:

- ein Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten
- Umgeben von
 - Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft in Rosche auf Freiflächen
 - Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen Landschaft

Lage des Plangebiet im Wirkungsbereich von:

- K16 - Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung
- L265 - Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung
- Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg, F=Radfahren
- Vorbehaltsgebiet Wald

Im weiteren Umfeld befinden Flächen mit folgenden Funktionen

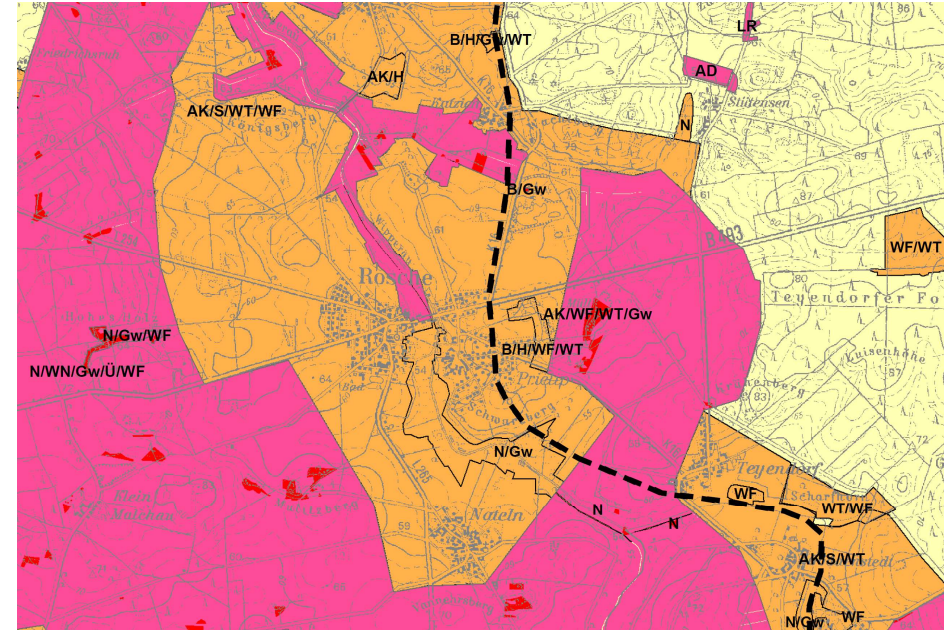
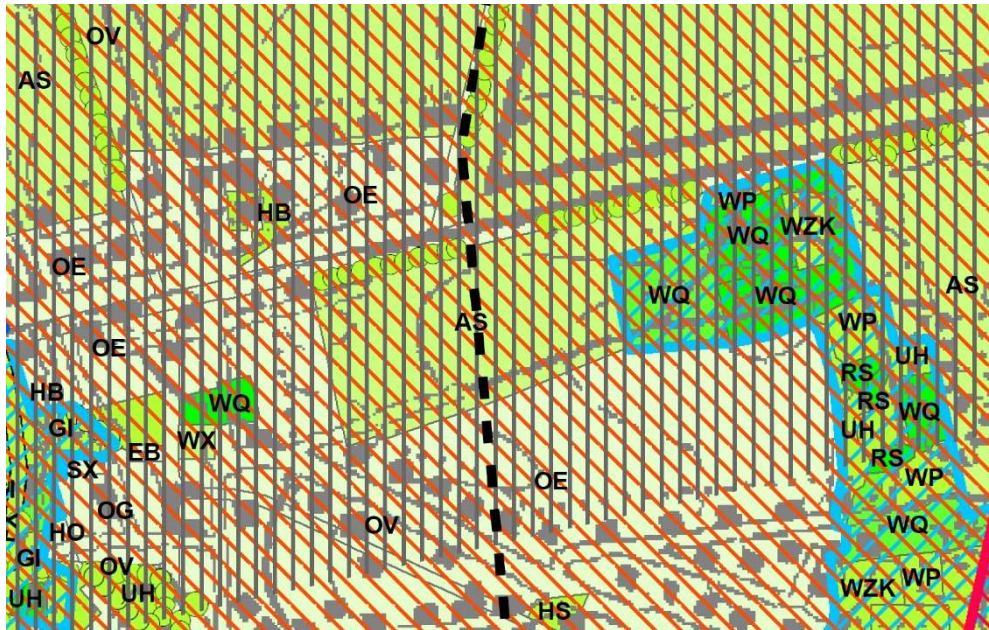
- Nördlich des zentralen Siedlungsbereichs liegt eine bauleitplanerisch gesicherte Fläche; es handelt sich im wesentlichen um Gewerbeflächen
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft rundum Rosche
- Vorbehaltsgebiet Erholung Osten und Süden von Rosche
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen
- Vorranggebiet Zentrale Kläranlage
- Vorranggebiet Natur und Landschaft nördlich von Rosche (Bereich Königsberg)
- Vorranggebiet Windenergienutzung südlich von Rosche



12. Änderung des Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rosche

Im ursprünglichen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rosche war der Bereich Kirchcamp als Wohnbaufläche dargestellt. Die Baufläche wurde jedoch durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - zugunsten einer Wohnbauentwicklung am Spitzen Berg - zurückgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vor diesem Hintergrund ist nun eine erneute Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um die Fläche Kirchcamp wieder der Wohnbaunutzung zuzuführen. Zu diesem Zweck wird die 43. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Kirchcamp durchgeführt.





Landkreis Uelzen

Landschaftsrahmenplan 2012

Plangebiet Teil A: Sandacker (AS)

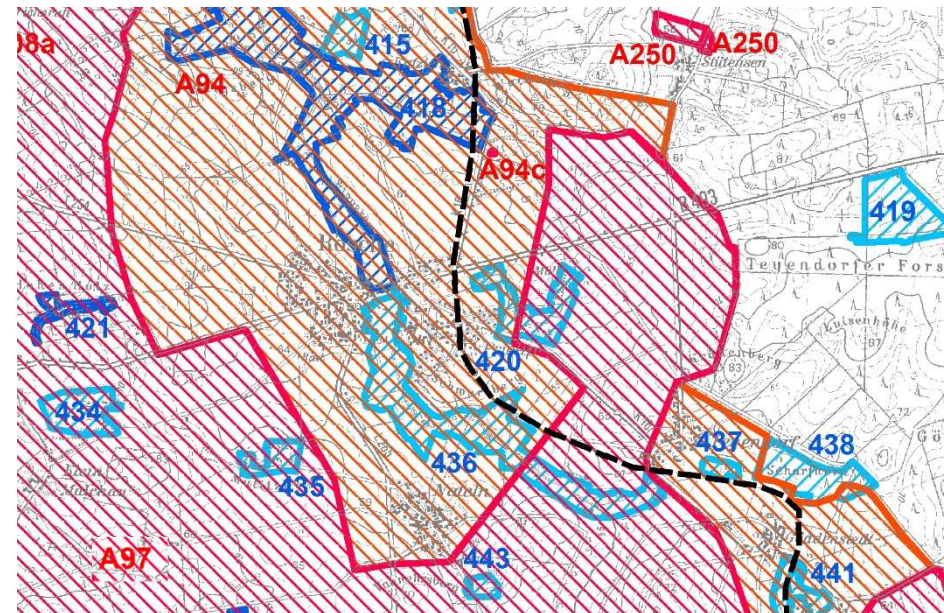
Biotoptyp mit geringer Bedeutung

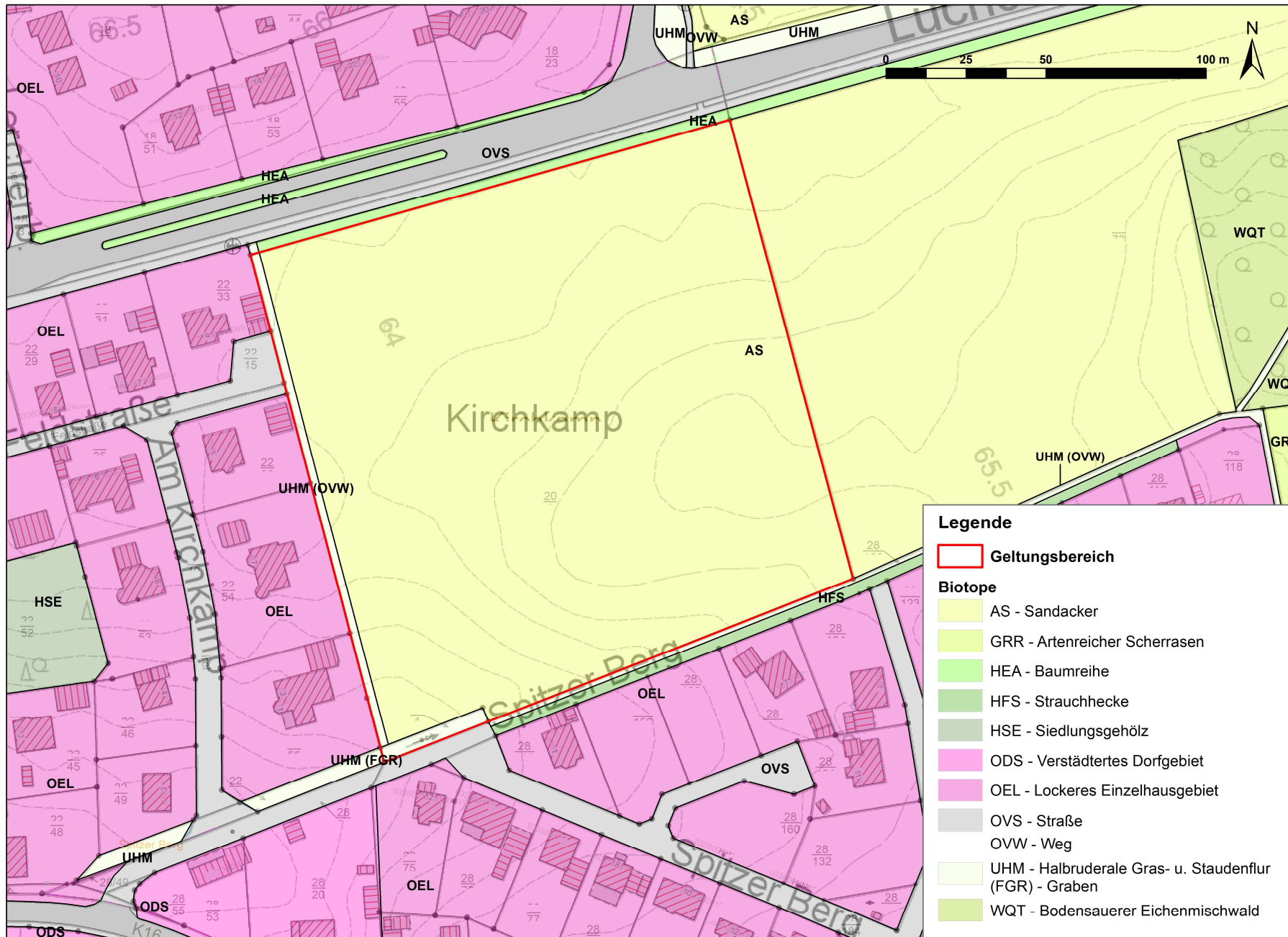
Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenschutz

Schadstoffeintrag von überregionalen Straßenverbindungen (300m-Puffer); außerdem Lärmbereich

Abgrenzung der naturräumlichen Einheit verläuft direkt durch / am Plangebiet (entlang) Uelzener Becken / Ostheide
Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope sowie Überschwemmungsbereiche sowie ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete

Lage im IBA - Important Bird Areas- „Hohe Geest“ -mit besonderer Bedeutung für Vogelarten der Agrarlandschaft insbesondere Heidelerche und Ortolan





Biotopebestand des Geltungsbereichs und seiner Umgebung
(Planungsgemeinschaft Marienau 2021, Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ALKIS®)



Auszüge aus dem Artenschutzfachbeitrag

Planungsgemeinschaft Marienau, 28.01.2021

Feldlerche

Im Bereich der Ackerfläche kann die Feldlerche mit maximal einem Brutpaar vorkommen. Durch die Realisierung der Planung würde es zu einem Verlust dieses Brutplatzes kommen.

Die Feldlerche begründet als Zugvogelart nach der Ankunft im Brutgebiet ihre Brutreviere jährlich an wechselnden Plätzen. Für die Brutplatzwahl bildet die jeweils vorgefundene Vegetationsstruktur und damit die Art der landwirtschaftlichen Nutzung das wesentliche Kriterium. Auch bei der normalen Nutzung fällt auf grundsätzlich geeigneten Ackerflächen z.B. bei Raps- oder Maisanbau die Habitat-eignung jahresweise vollständig aus, so dass die Vögel ihre Brutreviere auf anderen, geeigneten Flächen neu einrichten müssen. Gleiches gilt unter Umständen für Zweit- oder Mehrfachbruten innerhalb eines Jahres, z.B. nach Gelegeverlusten. Auch wenn die Art bei geeigneten Bedingungen über mehrere Jahre territoriales Verhalten zeigt, ist sie so flexibel bei der Brutplatzwahl, dass ein kleinräumiges Ausweichen bei Vorhandensein entsprechender Nachbarbiotope grundsätzlich möglich ist.

Auch hinsichtlich der Siedlungsdichte, die bei ausreichend günstigen Bedingungen sehr hoch sein kann, ist die Feldlerche flexibel. Allerdings nehmen die geeignete Habitatstrukturen in der Umgebung des Siedlungsgebietes von Rosche durch zahlreiche Baumaßnahmen ab, so dass nicht mit Sicherheit von einem Ausweichen in die Umgebung ausgegangen werden kann. Nicht zuletzt aufgrund des bundesweit und in Niedersachsen stark abnehmend Bestands der Feldlerche (GEDEON et al. 2014, KRÜGER & NIPKOW 2015) ist zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang die Durchführung einer CEF-Maßnahme zur Entwicklung von Lebensräumen für am Boden brütende Vogelarten, insbesondere für die Feldlerche, durch eine dauerhafte Nutzungsextensivierung erforderlich.

Die Maßnahmenfläche muss mindestens eine Größe von 0,2 ha aufweisen. Diese Berechnung gründet sich auf eine Flächengröße von 2.000 m² pro Brutpaar der Feldlerche.

Es sollte sich um eine Ackerfläche handeln, die aus der intensiven Nutzung herausgenommen und in eine extensiv zu nutzende Mähwiese umgewandelt wird. Hierzu soll die Fläche mit einer zertifizierten autochthonen Saatgutmischung für kräuterreiche Grünländer mittlerer Standorte eingesät werden (RegioZert, Kräuterteil 60%). Die Zielvegetation besteht in einem an die typische Glatthafer-Fettwiese (*Dauco-Arrhenatheretum*) angelehnten Bestand. Folgende Vorgaben für eine extensive Nutzung werden festgeschrieben:

- Zwei Mahdgänge pro Jahr mit Entfernung des Mahdgutes (1. Mahd ab 1.7.)
- Verzicht auf maschinelle Bodenbearbeitung vom 1.3.-30.6. (einschließlich Mahd)
- Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf N-Düngung, auch in organischer Form

Sofern sich größere, wuchernde Bestände des Jakobs-Greiskrautes (*Senecio jacobaea*) entwickeln, sollten die betroffenen Flächen im Sommer vor der Aussaat der Pflanzen einmal zusätzlich gemäht werden.

Alternativ kann die Fläche jahrweise mit Sommergetreide in doppeltem Saatreihenabstand bewirtschaftet oder als Blühstreifen mit spätem Umbruch ab Anfang September angelegt werden. Auf den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Eine Nutzung als Lagerfläche ist unzulässig. Bei Anlage eines einjährigen Blühstreifens ist die Fläche bereits im Herbst des Vorjahres mit einer überjährigen Mischung und einer Saatstärke von 10–30 kg/ha einzusäen. Auch die Anlage eines mehrjährigen Blühstreifens ist möglich. Dabei ist autochthones Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden. Alle fünf Jahre ist dann ein Umbruch im Herbst durchzuführen. Die Saatstärke beträgt hier etwa 10 kg/ha.

Goldammer Ortolan Rebhuhn

Im Bereich der Acker- und Saumbiotop können Goldammer, Ortolan und Rebhuhn mit jeweils maximal einem Revierpaar vorkommen. Von einem potenziellen Revier des Ortolans an der B 493 geht ein aufgrund der Nähe zur Ortslage und des nur lückigen, jungen Baumbestands nur mäßig für die Art geeigneter Abschnitt von maximal 150 m verloren. Der nordöstlich des Geltungsbereichs gelegene Abschnitt bleibt jedoch erhalten. Daher und aufgrund der Verfügbarkeit weiterer, besser geeigneter Habitate, u.a. im weiteren Verlauf der Bundesstraße sowie entlang der Deponiestraße nach Katzien, ist die Möglichkeit eines kleinräumigen Ausweichens gegeben. Gleiches gilt für Rebhuhn und Goldammer, die durch die Planung allenfalls einen Teil ihrer Reviere verlieren. Zusätzlich profitieren sie von der geplanten CEF-Maßnahme für die Feldlerche, so dass die Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

7. ZUSAMMENFASSUNG

[...] Das Untersuchungsgebiet weist für eine Reihe von Vogel- und Säugetierarten geeignete Habitatstrukturen auf. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG werden unter folgenden Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt:

- Beschränkung der Ausleuchtung von Baustellen und Außenanlagen auf das erforderliche Maß, z.B. durch Bewegungsmelder
- Beleuchtung des Baugebiets nur mit streulichtarmen Lampentypen / Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin
- Verwendung quasi-UV-freier Leuchtmittel mit engem Lichtspektrum um 590 nm (bernsteinfarben), mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K bei einer Minimierung der Lichtstärke
- Durchführung der Arbeiten zur Baufeldräumung von Anfang August bis Ende Februar
- Durchführung einer CEF-Maßnahme zur Entwicklung von Lebensräumen für die Feldlerche durch eine dauerhafte Nutzungsextensivierung auf einer Ackerfläche von 0,2 ha.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Für potenziell vorkommende, besonders geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44ff BNatSchG nicht. Sie werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange berücksichtigt.

[...]



Straßenverkehrslärm durch die B 493

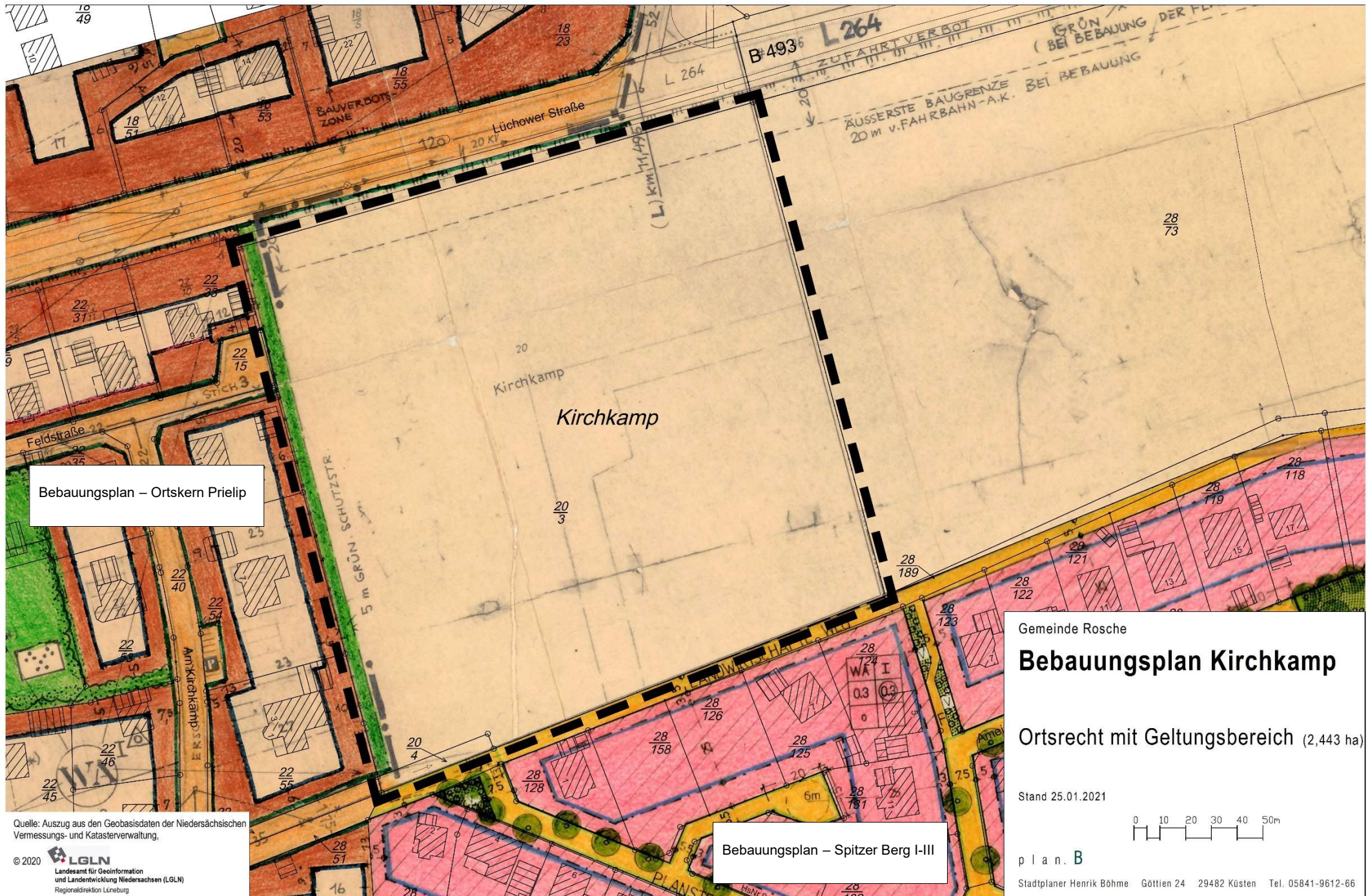
Ein Schallgutachten wurde durch die Gemeinde Rosche bereits in Auftrag gegeben.



Straßenverkehrszählung 2015

Bundesstraßen

Allgemeine Angaben				Verkehrsbelastung			GL-Faktor	Bemessungs-verkehr	Lärmkennwerte			
Straße E-Str.	zust. Stelle Anzahl Fahrstreifen	TK/Zst.-Nr. Richtung I Richtung II	Region Zabl.[km] ges. / FS	Zählart Reduk. DZ	DTV 2015 SV-Ant. 2010 2005	2015			fer b _{So} b _{Fr}	MSV _{RI} b _{SV,RI} MSV _{RII} b _{SV,RII}	M	p
						DTV	SV-Ant.					
						W U S Di-Do _{NZB}						
B 493		3030 0485		S	2 700	2 800	10,9	0,97	200	153	9,2	61,6
	32		303		9,3 %	2 700	9,4		10,8 %	23	13,0	54,1
		L 265, B 493, L 254 Rosche			2 700	2 100		0,66	200	172	9,9	62,2
		B 493, K 18, KVP			2 500	3 000	12,0	0,90	11,1 %	96	5,2	58,7
	2		15.9 / 14.4									







IST-ZUSTAND Änderungsbereich Kirchkamp				
Bestandsflächen	Biotoptyp	Größe	WF	Flächenwert
		ha		FW(qm)
Flächen für die Landwirtschaft		2,443		2,443
Fläche für die Landwirtschaft	As	2,443	1	2,44
Bauflächen		0		0
Grünflächen		0		0
Plangebiet Teil A, Ist-Zustand		2,443		2,443

PLAN-ZUSTAND Änderungsbereich Kirchkamp				
Planflächen	Biotoptyp	Größe	Wertf	Flächenwert
		ha		FW(qm)
Flächen für die Landwirtschaft		0		0
Bauflächen		2,204		1,094
Verkehrsflächen versiegelt	x	0,270	0	0
WA GRZ 0,3 45% versiegelt	x	0,840	0	0
Restflächen unversiegelt	y / PHZ	1,094	1	1,094
Grünflächen		0,239		0,716
Lärmschutzwall Hecke	PZ	0,156	3	0,467
RRB naturnahe 'Regenrückhaltung	PZ	0,083	3	0,249
Plangebiet Teil A, Plan-Zustand		2,443		1,810

IST-ZUSTAND externe Kompensation				
Bestandsflächen	Biotoptyp	Größe	WF	Flächenwert
		ha		FW(qm)
Flurstück , Flur Gemarkung				0,380
Sandacker	AS	0,380	1	0,380
Plangebiet Teil B, Ist-Zustand		0		0,380

PLAN-ZUSTAND externe Kompensation				
Planflächen	Biotoptyp	Größe	Wertf	Flächenwert
		ha		FW(qm)
Flurstück , Flur Gemarkung				1,140
Aufwertung um 2 Wertstufen		0,380	3	1,140
Plangebiet Teil B, Plan-Zustand		0		1,140

KOMPENSATIONSNACHWEIS FÜR DEN B-PLAN KIRCHKAMP

Kirchkamp: Plan-Zustand abzüglich Ist-Zustand

-0,633 Wertpunkte

Eingriffsflächenwert im Plangebiet Teil A

exter. Kompens: Plan-Zustand abzüglich Ist-Zustand

0,760 Wertpunkte

Ausgleichsflächenwert im Plangebiet Teil B

0,127 Wertpunkt

k >= 0

Kompensation erbracht

**Eingriffs-/ Aus-
gleichsbilanz**

Stadtplaner Henrik Böhme
Februar 2021



Planungsanlass / Planungserfordernis

Das Grundzentrum Rosche ist ein nachgefragter Wohn- und Gewerbestandort im Landkreis Uelzen. Die Gemeinde Rosche hatte in den vergangenen 3 Jahren eine sehr hohe Nachfrage nach Wohnbauland für den Einfamilienhausbau zu verzeichnen. Im Jahr 2020 wurden die letzten Baugrundstücke im Baugebiet "Spitzer Berg" durch die Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG) an private Bauherren veräußert. Aufgrund der historisch niedrigen Zinsen und der überhöhten Immobilienpreise in den Ballungszentren ist weiterhin damit zu rechnen, dass sich größere Kreise der Bevölkerung Eigentum im ländlichen Raum anschaffen wollen. Die Glasfaserversorgung sowie die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie (Homeoffice, Garten als Rückzugsraum) hat den Zuzug auf das Land beschleunigt. Vor diesem Hintergrund rechnet die Gemeinde Rosche auch in den kommenden Jahren noch mit einer anhaltenden Baulandnachfrage in diesem Segment.

Auch die Gewerbeentwicklung stellt sich in Rosche sehr positiv dar. Der Bauckhof-Mühlenbetrieb hat 2020 seinen Produktionsstandort in Rosche um einen großen Mühlenturm erweitert. Die daraus resultierende Schaffung von Produktionskapazitäten führt zu einem erheblichen Zuwachs an Arbeitsplätzen. Ein Teil der neuen Mitarbeiter wird in den kommenden Jahren nach Rosche ziehen wollen, so dass mit einer zusätzlichen Baulandnachfrage zu rechnen ist.

Die Möglichkeiten der Innenentwicklung sind im Hauptort Rosche weitgehend erschöpft. Nur sehr wenige Bauplätze ließen sich noch durch eine Nachverdichtung in Baulücken schaffen. Größere Flächen zur Entwicklung von Wohnbauland stehen im Innenbereich nicht zur Verfügung. Die Gemeinde hat 2020 zunächst versucht, eine Freifläche im Bereich des Friedhofs als Bauland zu beplanen - aber letztendlich ist ein Erwerb des Kirchenlandes an dieser Stelle auf absehbare Zeit nicht möglich, so dass von diesem Planungsansatz Abstand genommen werden musste.

Der Landkreis Uelzen hat das Grundzentrum Rosche im Regionalen Raumordnungsprogramm 2019 als Standort mit den Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten und Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ausgewiesen. Um die raumordnerische Funktionszuweisung bezüglich der Wohnstätten zu erfüllen, ist es dringend erforderlich, neues Wohnbauland zu entwickeln. Mit der Bauleitplanung im Bereich Kirchkamp soll der kurzfristigen Nachfragesteigerung im Einfamilienhaussektor begegnet werden. Der ausgewählte Standort ist dreiseitig von Siedlungsflächen umgeben und fügt sich damit gut in die bestehende Ortsstruktur ein.

Aufstellungsbeschluss / Planverfahren

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosche hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Kirchkamp gefasst, um möglichst zügig kommunales Bauland bereitstellen zu können. Damit will das Grundzentrum Rosche einen ersten Schritt tätigen, um der kurzfristigen Nachfragesteigerung im Einfamilienhaussektor zu begegnen. Die Samtgemeinde Rosche unterstützt die Planung im Hauptort Rosche und führt im Parallelverfahren die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

Im ursprünglichen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rosche war der Bereich Kirchkamp als Wohnbaufläche dargestellt. Die Baufläche wurde jedoch durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - zugunsten einer Wohnbauentwicklung am Spitzberg - zurückgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vor diesem Hintergrund ist nun eine erneute Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um die Fläche Kirchkamp wieder der Wohnbaunutzung zuzuführen. Die beiden Bauleitplanverfahren werden im Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch durchgeführt.

Anfang 2021 soll die frühzeitige Behördenbeteiligung und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Die vorliegenden Unterlagen dienen dazu, die Öffentlichkeit und die Behörden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen sowie die voraussichtlichen, wesentlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch Gelegenheit, sich gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig zur Planung zu äußern. Die von der Planung berührten Behörden werden gemäß § 4 (1) BauGB aufgefordert, sich auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 BauGB zu äußern.



Ziel und Zweck der Planung

Das Plangebiet grenzt nördlich an das derzeit erschlossene Baugebiet „Spitzer Berg“ und östlich an den Bebauungsplan „Prielp Ortskern“ an. Die Gemeinde Rosche hat dort eine ca. 2,44 ha große Ackerfläche erworben, die zur Arrondierung des östlichen Ortsrandes städtebaulich sinnvoll bebaut werden kann. Die vorliegende Planung zielt darauf, ein neues Wohngebiet mit etwa 24 Bauplätzen für den Einfamilienhausbau zu entwickeln (siehe Bebauungsvorschlag). Es sollen eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser mit ausgebautem Dachgeschoss, zugelassen werden. Das Gebiet soll über ein Ringsystem und eine Haupteinschließungsstraße an die Straße Spitzer Berg angeschlossen werden. Insgesamt soll das neue Baugebiet durch ein gutes Geh- und Radwegenetz mit dem Ortskern, den benachbarten Quartieren und mit der Landschaft verknüpft werden. Eine Erweiterungsmöglichkeit nach Osten wird für die Zukunft optional ermöglicht.

Direkt nördlich des Plangebiets verläuft die B 493. Um die neue Siedlungsfläche vor Lärmemissionen zu schützen, wird ein bepflanzter Lärmschutzwall vorgesehen; ergänzend werden Maßnahmen zum passiven Schallschutz erforderlich. Im Südwesten wird an der tiefsten Stelle des Plangebietes eine Fläche für eine naturnahe Regenrückhaltung vorgesehen. Zur Gewährleistung einer inneren Durchgrünung werden 25 hochstämmige Laubbäume in den öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt. Am östlichen Plangebietsrand ist eine Hecke vorgesehen.

Der Kompensationsbedarf kann nicht im Plangebiet vollständig gedeckt werden, so dass externe Kompensationsflächen hingezogen werden müssen.

Standortalternativen

Vor Beginn der Bauleitplanung wurden Standortalternativen für eine Wohngebietsausweisung in Rosche geprüft. Dabei hat sich abgezeichnet, dass keine weiteren geeigneten Flächen zu Verfügung stehen. Eine potentielle Fläche beim Friedhof wurde seitens der Gemeinde geprüft, doch der Eigentümer (Kirche) war nicht für einen Verkauf bereit, da die Fläche weiterhin für eine zukünftige Friedhofserweiterung bereitgehalten werden soll. Des weiteren ist der gewählte Standort am Kirchkamp für die Planung eines Einfamilienhausgebietes optimal geeignet ist. Aufgrund seiner Lage in der Nähe von einem Lebensmitteldiscounter mit Vollsortiment, der Samtgemeinde-Verwaltung und des Bauck-Mühlenbetriebs können die zukünftigen Bewohner zu Fuß einen örtlichen Einkaufsmarkt sowie einige auch ihre Arbeitsstätten erreichen. Auch Schulen, Sportanlagen, und alle weiteren Angebote des Grundzentrums sind von dem neuen Wohngebiet aus bequem per Rad erreichbar. Damit trägt der Siedlungsstandort zur Verkehrsvermeidung bei.

Planungsalternativen

Zu Planungsbeginn hat die Samtgemeinde Rosche eine große Plangebietsvariante geprüft, die auf die Beplanung der gesamten Ackerfläche südlich der B 493 bis zur Waldkante zielte. Die östliche Ackerparzelle steht aber aufgrund der Eigentumsverhältnisse derzeit nicht für die kurzfristige Baulandausweisung zur Verfügung. Daher wurde auf eine Beplanung dieser Fläche verzichtet.



Wesentliche Auswirkungen auf Belange von Natur und Landschaft

Der Planungsträger hat bereits vor Aufnahme des Bauleitplanverfahrens eine Biotopkartierung durchführen lassen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf der Grundlage einer Potenzialanalyse liegt bereits vor. Von den naturschutzrechtlichen Eingriffen sind überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen betroffen. Da das 2,44 ha große Plangebiet zu 3 Seiten von Siedlungsflächen umgeben ist, ist es als Bruthabitat für Offenlandarten, wie die Feldlerche, nur in eingeschränkter Form geeignet. Dennoch könnte potentiell ein Feldlerchen-Brutpaar betroffen sein, so dass aus artenschutzrechtlichen Gründen vorsorglich eine für Offenlandarten geeignete Kompensationsfläche vorzusehen ist.

Zur Kompensation der neu vorbereiteten Eingriffe - insbesondere in das Schutzgut Boden sowie zur Schaffung einer artenschutzrechtlich erforderlichen Ersatzfläche für Offenlandarten – ist eine externe Kompensationsfläche noch festzusetzen. Es wird derzeit eine geeignete Fläche gesucht.

Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Belangen von Natur und Landschaft erfolgt im Zuge der weiteren Planung. Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird vor dem nächsten Beteiligungsverfahren fertiggestellt.

Verfügbarer Datenbestand für den Planungsstandort

- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Uelzen (RROP 2019),
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen (LRP 2012),
- Karten und Daten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS®, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) 2021
- Karten und Daten von www.umweltkarten-niedersachsen.de, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
- Karten und Daten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen
- 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, Samtgemeinde Rosche
- Rechtskräftiger Bebauungsplan „Spitzer Berg I-III“, Gemeinde Rosche
- Rechtskräftiger Bebauungsplan „Prielip Ortskern“, Gemeinde Rosche
- Verkehrsmengen DTV 2015, NWSIB-online Niedersachsen
- Orthophotos, LGLN
- Artenschutzfachbeitrag, Planungsgemeinschaft Marienau 28.01.2021
- Biotopkartierung, Planungsgemeinschaft Marienau 2020
- Eingriffs- Ausgleichsbilanz, Stadtplaner Henrik Böhme 2021

Bebauungsplan „Kirchkamp“ (Gemeinde Rosche, Landkreis Uelzen)

Artenschutzfachbeitrag

Stand: 03.02.2021

Auftraggeber

plan. B

Dipl.-Ing. Stadtplaner Henrik Böhme
Göttien 24
29482 Küsten

Verfasser

Planungsgemeinschaft Marienau
Am Hafen 12
21354 Bleckede

Tel.: 05852-390 55 40
Fax: 05852-390 55 41
info@pgm-landschaftsplanung.de
www.pgm-landschaftsplanung.de

Bearbeiter:
Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG	4
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3 UNTERSUCHUNGSGEBIET	6
4 MATERIAL UND METHODEN	7
4.1 Datenrecherche	7
4.2 Habitatanalyse	7
4.3 Potenzialanalyse	7
4.4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	7
5 ERGEBNISSE	8
5.1 Habitatanalyse	8
5.2 Potenzialanalyse	9
6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG	18
6.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen	18
6.2 Übersicht zu potenziellen Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten	19
6.3 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	21
7 ZUSAMMENFASSUNG	27
8 QUELLEN	28

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Potenzielle Vorkommen von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet	10
Tabelle 2: Potenzielle Brutvogelarten des Untersuchungsgebiets (Geltungsbereich und angrenzende Flächen)	13
Tabelle 3: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Brutvogelarten	19
Tabelle 4: Nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, besonders geschützte Arten/Artengruppen mit potenziellen Vorkommen im Untersuchungsgebiet	20

1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG

Am nordöstlichen Ortsrand von Rosche (Landkreis Uelzen) an der B 493 ist auf einer 2,43 ha großen Ackerfläche ein neues Wohngebiet geplant (Abb. 1). Hierfür soll der Bebauungsplan „Kirchkamp“ aufgestellt werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44-45 die Belange des besonderen Artenschutzes. Die dort genannten Verbotstatbestände definieren Beeinträchtigungen von geschützten Arten und deren Lebensräumen, die nur unter eng gesteckten Rahmenbedingungen zulässig sind.

Ziel dieses Fachbeitrags ist es, mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen und Verbotstatbestände, die durch die Planung ausgelöst werden können, zu vermeiden. Zu diesem Zweck wird eine Potenzialanalyse mit einer Darstellung aller besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, die im Untersuchungsgebiet vorkommen können, vorgenommen. Auf den Ergebnissen der Potenzialanalyse gründet die nachfolgende artenschutzrechtliche Bewertung.

Neben der Prüfung auf Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten werden auch weitere in der EU- bzw. Bundesartenschutzverordnung aufgeführte, besonders oder streng geschützte Arten betrachtet.

Erforderlichenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entwickelt und dargestellt.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Bauleitplanung ist unzulässig und damit nicht vollzugsfähig, wenn der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Belange des Artenschutzes sind daher bereits auf der Ebene der Planaufstellung zu berücksichtigen. Folgende gesetzliche Regelungen sind maßgeblich:

Für die **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** und **europäische Vogelarten** gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

- der Tötung, Verletzung, bzw. Zerstörung oder Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Nr. 1),
- der erheblichen Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2) und
- der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

Für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gilt außerdem das Verbot,

- sie aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4)

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich auf das betroffene Individuum. Das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft die jeweils betroffenen Lebensstätten, wobei alle für den Erfolg der Reproduktion essenziellen Habitate mit einbezogen werden (funktionaler Ansatz bei der Definition der Fortpflanzungsstätte). Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artenvorkommen lässt sich die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z.B. Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit

großen Raumannsprüchen (z.B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z.B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2010).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1) kann bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, unter bestimmten Bedingungen abgewendet werden¹. Hierfür ist zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies sicherzustellen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF=continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (TRAUTNER 2020, LANA 2010).

Bei der Prüfung der Möglichkeit einer Legalausnahme wird im vorliegenden Gutachten das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.7.2011 zur Ortsumgehung Freiberg berücksichtigt. Darin wurde festgestellt, dass die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Zulässigkeit unvermeidbarer Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht dem EU-Recht entsprechen. Eine Legalausnahme, wie sie § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe oder Verfahren nach BauGB darstellt, ist weder in der FFH-Richtlinie noch in der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgesehen. Demnach gilt das dem Bundesnaturschutzgesetz übergeordnete EU-Recht unmittelbar.

Für alle übrigen **besonders geschützten Arten**, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) geführt sind, haben die Zugriffsverbote **keine Geltung**, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)¹. Die Habitatsprüche dieser Arten sind dennoch zu berücksichtigen. Die Arten werden in der Potenzialanalyse benannt. Ggf. werden Empfehlungen formuliert, die im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die europäischen Vogelarten sowie die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Genehmigung gegen andere Belange abgewogen werden können.

Im Einzelfall ist eine **Ausnahme** von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch darf Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthalten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Solche Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = *favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

¹ § 18 Abs. 2 BNatSchG verweist u.a. auf § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auch ohne Bebauungsplan zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kirchkamp“ der Gemeinde Rosche (Abb. 1). Weiterhin werden die angrenzenden Flächen und Strukturen betrachtet, sofern diese im Einwirkungsbereich der geplanten Nutzungsänderungen liegen. Hierzu gehören z.B. die Straßenbäume an der B 493. Der ca. 2,43 ha große Geltungsbereich befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Rosche-Prielip zwischen der Bundesstraße 493 im Norden, Wohngebieten im Westen und Süden sowie Ackerflächen im Osten.

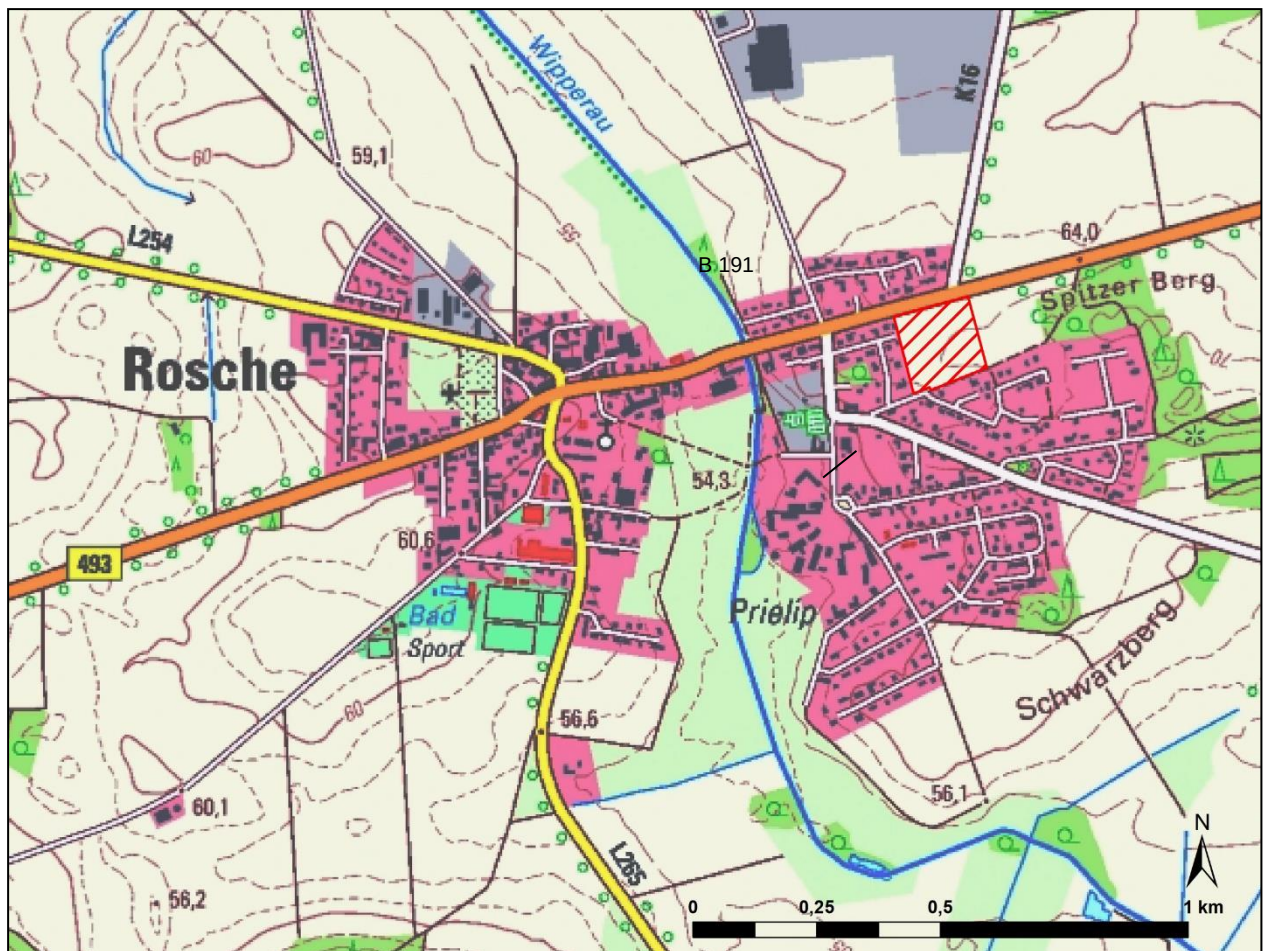


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (rote Schraffur)

[Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, DTK 25, LGLN © 2021]

4 MATERIAL UND METHODEN

4.1 Datenrecherche

Im Rahmen der Datenrecherche wurde zunächst ermittelt, für welche Arten ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und ihrer Lebensraumsprüche möglich ist und für welche Arten es Hinweise auf Vorkommen gibt. Folgende Datengrundlagen bilden die Basis für die Recherche:

- Rote Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Deutschlands und Niedersachsens
- Angaben aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008)
- Vollzugshinweise zum Schutz von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (NLWKN online 2021a)
- Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS UELZEN online 2021)
- allgemeine Literatur zu Ansprüchen und Verbreitung der zu untersuchenden Arten

4.2 Habitatanalyse

In der Regel lässt sich für einige streng geschützte Arten gemäß den Ergebnissen der Datenrecherche ein potenzielles oder tatsächliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht ausschließen. Mit der Habitatanalyse wird daher für diese Arten die Habitateignung überprüft. Hierzu wurde das Gebiet auf einer Ortsbegehung am 12. Oktober 2020 untersucht.

4.3 Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse führt die Ergebnisse der Datenrecherche und der Habitatanalyse zusammen. Im Ergebnis wird festgestellt, welche Arten potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Dabei liegt die Zahl der möglicherweise vorkommenden Arten in der Regel deutlich über dem Wert, der sich aus einer Kartierung zur Erfassung des tatsächlichen Bestands ergeben würde.

4.4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Den potenziell vorkommenden Arten werden die Auswirkungen der Planung gegenüber gestellt. Die Prüfung stellt für die jeweils betroffenen Arten fest, ob einer der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zutrifft. Gegebenenfalls werden Vermeidungsmaßnahmen mit einbezogen. Sofern der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegt, erfolgt eine Prüfung, ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Erforderlichenfalls werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in die Betrachtung mit einbezogen. Können auch diese keinen Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten bewirken, schließt sich eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an. Diese beurteilt, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art durch das Vorhaben verschlechtert. Gegebenenfalls werden hierfür Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der jeweils betroffenen Art formuliert.

5 ERGEBNISSE

5.1 Habitatanalyse

Acker und Ruderalfluren

Der Geltungsbereich wird von einem **Sandacker** ohne feuchten Senken, Fehlstellen o.ä. eingenommen. Am Rand ist ein umlaufender, 1-2 m breiter Streifen mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, u.a. aus Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Kanadischem Berufkraut (*Conyza canadensis*) und Schafgarbe (*Achillea millefolium*) ausgebildet. Am Süd- und Westrand verlaufen auf diesen Streifen schmale Trampelpfade.

Auch auf den **Randstreifen der B 493** nördlich des Geltungsbereichs kommen beidseitig halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte vor. Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Grüne Kolbenhirse (*Setaria viridis*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) sind hier häufig anzutreffen.

Die Ackerflächen und ihre Säume bieten am Boden brütenden Vogelarten sowie Kleinsäufern und Wirbellosen geeignete Lebensräume.

Siedlungsraum

Im Westen und Süden sowie nördlich der B 493 grenzen locker bebaute **Einzelhausgebiete** mit neuzeitlichen Ziergärten, nördlich der B 493 auch mit einem Baumbestand aus Koniferen, an. Die Bereiche stellen grundsätzlich für Wirbellose und Kleinsäuger sowie Fledermäuse und Brutvögel der Siedlungen und Siedlungsränder geeignete Lebensräume dar. Diese Eignung wird jedoch durch überwiegend wenig naturnahe Gartengestaltung sowie nutzungs- und verkehrsbedingte Störungen mehr oder weniger stark eingeschränkt.

Der **Straßenraum** der B 493 hat keine besondere Lebensraumfunktion für besonders oder streng geschützte Tierarten.

Wald / Gehölze

Am Südrand des Geltungsbereichs dient eine **Strauchhecke** der Eingrünung des südlich angrenzenden Wohngebiets. Sie ist überwiegend dicht und strukturreich, auch wenn Bäume als Überhälter fehlen. Die Artenzusammensetzung ist vielfältig, u.a. kommen Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Sauer-Kirsche (*Prunus cerasus*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*) und Feld-Ahorn (*Acer campestre*) vor. In Teilbereichen wird die Hecke von den Anwohnern geschnitten. Die Sträucher bieten Brutmöglichkeiten für störungstolerante, am Boden oder in der Vegetation frei brütende Vogelarten. Auch Wirbellose und Blüten besuchende Insekten finden geeignete Habitatstrukturen vor. Insbesondere strukturgebunden jagende Fledermäuse können die Hecke auf dem Flug als Leitlinie nutzen.

Der Straßenrand wird auf seiner Südseite von einer lückigen, aber doppelten **Baumreihe** begleitet. Sie setzt sich zusammen aus Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*), nördöstlich des Geltungsbereichs auch aus Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*). Letztere weisen vereinzelt Baumhöhlen auf. Die Stammdurchmesser liegen überwiegend bei 30-40 cm. Die Bäume bieten Brutmöglichkeiten für störungstolerante Vogelarten und sind teilweise als sommerliche Zwischenquartiere baumbewohnender Fledermäuse geeignet. Die Baumreihen können auch als Flugstraße und Jagdgebiet für Fledermäuse dienen.

Östlich des Ackers befindet sich mit einem Abstand von etwa 130 m zum Geltungsbereich ein **Eichenmischwald** trockener Standorte. In der Baumschicht dominieren Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*). Vereinzelt tritt, vor allem weiter im Osten, Gewöhnliche Kiefer (*Pinus sylvestris*) hinzu. Zahlreiche Bäume sind abgestorben und bilden nun stehendes Totholz.

Eine Strauchschicht fehlt. Die Krautschicht wird von Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) bestimmt. Daneben kommen als Störzeiger Schöllkraut (*Chelidonium majus*) und Silber-Goldnessel (*Galeobdolon argentatum*) sowie das Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) vor. Störungen gehen von einem die Fläche zwischen dem Wohngebiet im Süden und der Bundesstraße im Norden verlaufenden Trampelpfad und Ablagerungen von Gartenabfällen aus. Brutvögel der Wälder, insbesondere Totholz liebende Arten sowie baumbewohnende Fledermäuse finden hier geeignete Habitatstrukturen vor. In den abgestorbenen Bäumen können xylobionte Wirbellose vorkommen. Ansonsten finden Insekten und Kleinsäuger nur eingeschränkt geeignete Habitate vor.

Innerhalb des bestehenden Wohngebiets Am Kirchkamp westlich des Geltungsbereichs befindet sich ein **Siedlungsgehölz** mit einem Baumbestand aus Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Rot-Eiche (*Quercus rubra*) und Linde (*Tilia spec.*). Zur Mühlenstraße im Westen wird es durch eine geschnittene Hecke sowie einzeln stehende Ziersträucher, z.B. Schneebeere (*Symphoricarpos albus*) begrenzt. Die Krautschicht ist nur spärlich ausgebildet. Hier finden sich Efeu (*Hedera helix*), Silber-Goldnessel (*Galeobdolon argentatum*) und Schöllkraut (*Chelidonium majus*). Das Gehölz bietet Wirbellosen und Kleinsäugetieren sowie störungstoleranten Fledermäusen und Brutvögeln der Siedlungen und Siedlungsränder geeignete Lebensräume.

5.2 Potenzialanalyse

5.2.1 Säugetiere

Für die Artengruppe liegen für Niedersachsen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und Angaben des NLWKN (online 2021a) vor. Verbreitungsangaben stammen darüber hinaus aus dem Fledermausinfosystem „batmap“ (NABU online 2021).

Von den in Niedersachsen aktuell vorkommenden landlebenden Säugetierarten sind 26 Arten, darunter 19 Fledermausarten, im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt.

Vorkommen der streng geschützten Arten **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*), **Luchs** (*Lynx lynx*) und **Wildkatze** (*Felis silvestris*) sind ausgeschlossen. Zwar breiten sich Wildkatzen in Niedersachsen derzeit aus, alle drei Arten sind aber nördlich des Mittellandkanals nicht oder nur sporadisch verbreitet. Wie bei diesen können auch dauerhafte Vorkommen von **Wolf** (*Canis lupus*) und **Biber** (*Castor fiber*) und **Fischotter** (*Lutra lutra*) aufgrund der fehlenden Habitateignung ausgeschlossen werden.

Von der osteuropäisch verbreiteten **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) gibt es für Niedersachsen Nachweise aus dem Bergland, aber auch aus der Lüneburger Heide bzw. der Göhrde. Die Art kommt in Wäldern aller Art vor, bisweilen auch in Knicks, Gebüsch und Brachen, soweit diese in der Nähe größerer Wälder liegen. Aufgrund fehlender geeigneter Gehölze ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Der Geltungsbereich stellt keinen geeigneten Lebensraum für **Fledermausarten** dar. Es sind weder geeignete Quartierstrukturen noch als Leitlinie für den Flug nutzbare Strukturelemente vorhanden. Aufgrund der intensiven agrarischen Nutzung ist auch nur ein geringes Nahrungsangebot zu erwarten, so dass der Luftraum des Geltungsbereichs auch als Jagdgebiet kaum geeignet ist.

Außerhalb des Geltungsbereichs weist das Untersuchungsgebiet aber für einige Arten geeignete Habitatstrukturen auf (Tab. 1): Der teilweise eingegrünte Siedlungsrand im Westen und Süden, die Baumreihe entlang der B 493 und der Waldrand weiter östlich stellen potenzielle Nahrungsgebiete dar. Die linearen Strukturen können von Fledermäusen als Jagdroute und Flugstraße genutzt werden. Die Straßenbäume nordwestlich des Geltungsbereichs bieten mit einigen kleinen Höhlen darüber hinaus als Tagesversteck für einzelne Tiere geeignete Strukturen. Gebäudebewohnende Arten finden in den Wohngebieten geeignete Quartierstrukturen vor.

Tabelle 1: Potenzielle Vorkommen von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet
 (Geltungsbereich und angrenzende Flächen)

Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste*		Potenzial**	
		Nds.	D	Tagesverstecke, Quartiere	Jagdgebiet, Flugstraße
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	-	J, F
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	3	-	J
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	T, S	J, F
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	-	-	J, F
Gr. Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	-	J
Gr. Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	-	-	F
Kl. Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	-	-	J
Kl. Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	T	J
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	-	J
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	-	T	J, F
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	-	B, T, S	J, F
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	-	T	F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	T	J, F

* Rote Liste-Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste der Roten Liste, N = Status noch unbekannt, D = Daten unzureichend

** S = Sommerquartier, T = Tagesversteck, B = Balz-/Paarungsquartier, J = Jagdgebiet, F = Flugstraße

Die **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*) besiedelt strukturreiche Wälder und zum Teil auch Streuobstwiesen. Die Winterquartiere liegen meist in Höhlen. Die Sommerquartiere dieser heimlichen Art befinden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen und manchmal auch an Gebäuden. Sie ist in Niedersachsen zwar sehr selten, kommt aber im Landkreis Uelzen vor. Eine Nutzung des Gebietes zur Jagd und als Flugstraße ist daher nicht vollständig auszuschließen.

Das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*) kommt in Waldgebieten, Parks, Gärten und Gebüschlandschaften vor. Dabei werden meist siedlungserne, ungestörte Bereiche bevorzugt, da die Art empfindlich gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist. Als Winterquartiere werden feuchte Keller, Tunnel, Stollen und z.T. auch Gebäude, seltener Baumhöhlen genutzt. Im Sommer werden Baumhöhlen und Fledermauskästen oder auch großräumige Dachböden bewohnt. Die Art ist in Niedersachsen weit verbreitet. Im Untersuchungsgebiet ist eine Nutzung als Jagdgebiet möglich.

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist in ganz Niedersachsen verbreitet und bewohnt bevorzugt den Siedlungsraum. Sowohl Wochenstuben als auch einzeln lebende Männchen finden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden. Die Art kommt aber manchmal auch in Waldgebieten vor und ist auch in Baumhöhlen zu finden. Sie wechselt im Jahresverlauf häufig ihre Quartiere innerhalb eines Quartiersverbunds. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen überwiegend in offener oder halboffener Landschaft. Flugbewegungen erfolgen oft regelmäßig, geradlinig entlang festgelegter Strecken (Flugstraßen) über der Vegetation oder im freien Luftraum. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist möglich. Im Baumbestand können sich Männchenquartiere sowie Tagesverstecke im Sommer befinden. Mit einer Nutzung des Geltungsbereichs als Jagdgebiet und Flugstraße ist zu rechnen.

Die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) besiedelt Spalten an Gebäuden, Fledermauskästen und Baumhöhlen. Neben Wäldern werden auch landwirtschaftliche Bereiche mit Viehhaltung genutzt. Im Winter wird die Art überwiegend in Höhlen, Kellern und Stollen gefunden. Die Jagd findet meist in geringer Höhe nah an der Vegetation, bisweilen auch in Viehställen statt. Die Art gilt als ortstreu. Im Untersuchungsgebiet ist eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße möglich.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) bewohnt Wald, waldartige Parks und baumreiche Siedlungsgebiete. Dort bezieht er besonders in Gewässernähe Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartier werden neben Gebäuden auch größere Baumhöhlen aufgesucht. Zur Zugzeit ist die Art bisweilen in großer Anzahl zu beobachten. Dann werden Zwischenquartiere besetzt, die auch an höheren Gebäuden liegen. Die Art besitzt große Aktionsräume, so sind die Jagdgebiete oft 10 km und weiter von den Quartieren entfernt. Flug- und Jagdbewegungen erfolgen in der Regel im freien Luftraum und meist in größerer Höhe. Im Gebiet ist eine Nutzung zur Jagd möglich.

Das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*) kommt in Nordostniedersachsen zerstreut vor. Es besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Landschaften und bewohnt im Sommer große Dachstühle. Männchen sind auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen zu finden. Zur Überwinterung werden Stollen und Keller aufgesucht. Die Jagd erfolgt meist im tiefen Suchflug in Wäldern mit armer Bodenvegetation. Der dem Untersuchungsgebiet am nächsten liegende, bekannte Nachweis liegt bei Stadensen, südwestlich von Wrestedt. Da die Art zur Jagd Flächen in teilweise über 20 km Entfernung zur Wochenstube aufsucht, ist eine Nutzung als Flugstraße im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen.

Die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) bevorzugt als Lebensraum halboffene Kulturlandschaften. Als Sommerquartiere nutzt sie vorwiegend Spalten und Nischen an Gebäuden. Im Winter werden Keller als Quartier genutzt. Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet ist möglich.

Der **Kleine Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*) bewohnt meist Baumhöhlen und nur selten Gebäude. Auch den Winter verbringt die Art in Baumhöhlen, jedoch meist in südlicheren Regionen. Im östlichen Niedersachsen ist sie verbreitet. Sie nutzt zur Jagd den freien Luftraum und vollzieht großräumige saisonale Wanderungen. Vorkommen von Tagesverstecken und eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet sind nicht auszuschließen.

Die **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*) besiedelt strukturreiche Wälder. Sie ist in Niedersachsen zwar sehr selten, kommt aber im Landkreis Uelzen vor. Eine Nutzung des Gebietes zur Jagd ist daher nicht auszuschließen.

Die in der Roten Liste Niedersachsens nicht bewertete **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) besiedelt ähnlich wie die Zwergfledermaus Gebäudenischen. Anscheinend tritt sie aber häufiger als diese auch in Baumspalten auf, wo sie teilweise auch überwintert. Sie bevorzugt als Jagdgebiet gehölzreiche Landschaften in Siedlungs- und Gewässernähe. Das Jagdverhalten deckt sich offenbar weitgehend mit dem der Zwergfledermaus. Eine Nutzung des Gebietes als Jagdgebiet und Flugstraße ist möglich. Tagesverstecke sind im Baumbestand an der B 493 nicht auszuschließen.

Die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) tritt in Niedersachsen landesweit zerstreut auf. Die nordosteuropäischen Populationen suchen Norddeutschland jährlich zur Migrationszeit im Herbst in großer Zahl auf. Auch Wochenstuben sind regelmäßig anzutreffen. Als baumbewohnende Art wird die Rauhautfledermaus vorwiegend in Wäldern angetroffen, nutzt aber auch Parklandschaften und Gewässer als Jagdhabitat. Zur Migrationszeit bezieht sie meist stationäre Balzquartiere, die in Baumhöhlen oder an Gebäuden liegen können. Nischen, z.B. in Gebäuden, an Holzverschalungen oder in aufgeschichteten Holzstapeln können teilweise zur Überdauerung der kalten Jahreszeit genutzt werden. Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet und Flugstraße ist möglich. In den Bäumen an der B 493 können Balzquartiere im Spätsommer und Tagesverstecke übersommernder Individuen vorkommen.

Die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) ist in Niedersachsen weit verbreitet. Bei der Jagd ist sie eng an Wasserflächen gebunden, die im Tiefflug überflogen werden. Sommerquartiere werden oft in Gewässernähe in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen und Kellern bezogen. Die Männchen übersommern auch zeitweise in Höhlen und Kellern. Die Art legt bei ihren saisonalen Wanderungen meist kürzere Entfernungen unter 150 km zurück. Eine Nutzung des Gebietes als Flugstraße ist möglich. Der Baumbestand an der B 493 bietet geeignete Tagesverstecke.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist weit verbreitet. Sie kommt in nahezu allen Landschaften vor, bevorzugt aber siedlungsnahen Bereiche mit halboffenem Gelände. Als Quartier dienen Gebäudenischen aller Art, Dachböden und selten auch Baumhöhlen. Sie jagt meist strukturnah, z.B. an Gehölzen, Gewässern oder Straßenlaternen. Es sind aber auch Flugbewegungen in größerer Höhe dokumentiert. Im Spätsommer/Herbst findet die Flugbalz der Männchen in abgegrenzten Balzrevieren statt. Eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße ist im Untersuchungsgebiet möglich. Der Baumbestand an der B 493 bietet geeignete Tagesverstecke.

Vorkommen folgender Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten:

Die **Brandtfledermaus** (*Myotis brandtii*) bevorzugt Feuchtwaldhabitate, wo sie gern in Gewässernähe jagt. Als Sommerquartiere nutzt sie Baumhöhlen oder Gebäude. Im Winter findet man Brandtfledermäuse in unterirdischen Quartieren.

Das **Graue Langohr** (*Plecotus austriacus*) kommt in Niedersachsen vor allem im Süden und Osten vor. Die Art besiedelt Dachstühle innerhalb von Siedlungsräumen. Im Winter ist sie in Kellern, Höhlen und Stollen zu finden. Die Jagd findet nahe an der Vegetation in struktureichen Siedlungsgebieten statt. Die Art ist sehr ortstreu und vollzieht nur sehr kleinräumige Wanderungen. Vorkommen sind aus dem Landkreis Uelzen aus dem Raum nördlich von Suderburg und westlich von Uelzen bekannt. Aufgrund der Ortstreu und der geringen Wanderungsaktivität wird eine Nutzung des Untersuchungsgebietes zur Jagd ausgeschlossen.

Die **Zweifarbflodermmaus** (*Vespertilio murinus*) kommt verbreitet im Harz und zerstreut im sonstigen Bergland sowie im östlichen Tiefland vor. Als Quartier dienen Felsspalten sowie Spalten und Zwischendächer an Gebäuden. Quartiere in Baumhöhlen und Fledermauskästen sind selten. Im Spätherbst wird die Art bei der Balz oft an Hochhäusern in Städten angetroffen. Die Jagdgebiete liegen im freien Luftraum (10-40 m Höhe), oft in Gewässernähe oder über Offenland, selten über Wald. Vorkommen sind aus dem Landkreis Uelzen nicht bekannt.

Vorkommen der **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilsonii*) beschränken sich in Niedersachsen weitgehend auf den Harz. Die Art bewohnt Fichtenwälder, die mit Laubwald durchsetzt sind.

Von der seit 2005 als eigene Art geführten **Nymphenfledermaus** (*Myotis alcathoe*) gibt es nur wenige Funde in Niedersachsen. Die Art scheint, soweit bekannt, dicht mit Laubbäumen bewachsene Bachläufe und forstwirtschaftlich wenig beeinflusste Hartholzauen als Lebensraum zu bevorzugen. Vorkommen in Niedersachsen beschränken sich bislang weitgehend auf den Harz.

Die **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*) kommt in Niedersachsen regional auch im Tiefland vor. Sie jagt an größeren Gewässern, z.B. an der Mittelbe. Aus der Umgebung des Untersuchungsgebietes sind aber keine Vorkommen der Art bekannt.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Säugetierarten sind Vorkommen aus den Gruppen Spitzmäuse und Altweltmäuse sowie von Braunbrustigel und Maulwurf möglich.

5.2.2 Vögel

Für die **Brutvögel** Niedersachsens liegen eine Rote Liste von KRÜGER & NIPKOW (2015) sowie der Brutvogelatlas des NLWKN vor (KRÜGER et al. 2014).

Für das Untersuchungsgebiet ist von einer Brutvogelgemeinschaft auszugehen, die sich aus anpassungsfähigen und störungstoleranten Arten der Siedlungsränder und der offenen Feldflur zusammensetzt. In Tabelle 2 werden die potenziellen Brutvogelarten des Gebietes aufgeführt.

Tabelle 2: Potenzielle Brutvogelarten des Untersuchungsgebiets
 (Geltungsbereich und angrenzende Flächen)

Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste*	
		Nds.	D
Amsel	<i>Turdus merula</i>		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-
Eichelhäher	<i>Glandarius garrulus</i>	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V	-
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	3	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V	-

Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste*	
		Nds.	D
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	V
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3	-
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	3	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-

fett: Arten, die auf den Roten Listen Niedersachsens/Deutschlands geführt sind (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015); *Rote Liste: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste der Roten Liste

In den Gehölzen des Untersuchungsgebietes außerhalb des Geltungsbereichs sind aus der Gilde der **Freibrüter** Vorkommen folgender allgemein verbreiteter Arten möglich: Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube, Wintergoldhähnchen und Zaunkönig. Daneben können als Arten der Roten Listen auch **Bluthänfling**, **Gartengrasmücke**, **Gelbspötter**, **Girlitz**, **Kernbeißer**, **Kuckuck**, **Nachtigall**, **Neuntöter** und **Pirol** vorkommen.

Aus der Gilde der **Bodenbrüter** sind auf dem Sandacker Brutvorkommen der in Niedersachsen verbreiteten Fitis, Jagdfasan, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Wiesenschafstelze und Zilpzalp möglich. Unter den Arten der Roten Listen sind Vorkommen einzelner Brutpaare von **Baumpieper**, **Feldlerche**, **Goldammer**, **Heidelerche**, **Ortolan** und **Rebhuhn** nicht auszuschließen.

Aus der Gilde der **Höhlen- und Nischenbrüter** sind Vorkommen der allgemein verbreiteten und störungstoleranten Arten Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohlmeise und Tannenmeise möglich. Hinzu kommen mit **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz**, **Grauschnäpper**, **Grünspecht**, **Star** und **Trauerschnäpper** sechs Arten der Roten Listen.

Aus den Gruppen der **Gebäudebrüter** können in der Siedlung neben dem Hausrotschwanz auch die Arten der Roten Listen **Hausesperling** und **Mehlschwalbe** vorkommen.

Aus der Gruppe der **Eulen** ist ein Vorkommen der Waldohreule im Wald östlich des Geltungsberichts nicht auszuschließen.

Größere Horste wurden allerdings nicht festgestellt, so dass nicht mit Vorkommen von **Greifvögeln** zu rechnen ist.

Aus der Gruppe der **Wasservögel** ist ebenfalls nicht mit Vertretern zu rechnen.

Als **Gastvogelhabitat** besitzt das Untersuchungsgebiet aufgrund der Siedlungsnähe keine besondere Bedeutung. Die Ruderal- und Ackerflächen dienen aber zeitweise als Nahrungshabitat für die Brutvögel der angrenzenden Siedlungs- und Offenlandbereiche. Auch Greifvogelarten mit Revieren in der Umgebung des Gebietes können die Flächen zur Nahrungssuche nutzen.

5.2.3 Amphibien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLUCKY & FISCHER 2013) vor.

Alle heimischen Amphibienarten fallen unter den besonderen Artenschutz. 13 Arten dieser Gruppe sind zudem nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Von diesen kommen elf in Niedersachsen autochthon vor.

Vorkommen von **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*), **Wechselkröte** (*Bufo viridis*), **Geburtshelferkröte** (*Alytes obstetricans*) und **Springfrosch** (*Rana dalmatina*) sind aus der weiteren Umgebung nicht bekannt. Sie sind daher im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Im Untersuchungsgebiet gibt es keine Laichgewässer für Amphibien. Eine Nutzung von Landlebensräumen durch die anspruchsvolleren Arten **Laubfrosch** (*Hyla arborea*), **Moorfrosch** (*Rana arvalis*), **Kammolch** (*Triturus cristatus*), **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*), **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*), **Rotbauchunke** (*Bombina bombina*) und **Kleiner Wasserfrosch** (*Pelophylax lessonae*) ist aufgrund der nicht ausreichend geeigneten Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Die teils noch im Geltungsbereich liegenden randlichen Ruderalflächen sowie die Gärten des weiteren Untersuchungsgebietes sind aber teilweise als Landlebensraum für Vertreter der weniger anspruchsvollen, nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten Teich- und Bergmolch, Gras- und Teichfrosch sowie Erdkröte geeignet.

5.2.4 Reptilien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLUCKY & FISCHER 2013) vor. Alle heimischen Reptilienarten fallen unter den besonderen Schutz der Bundesartenschutzverordnung. Von den acht streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) und die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) in Niedersachsen heimisch. Das nächstgelegene, bekannte Vorkommen der Zauneidechse befindet sich gemäß Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS UELZEN online 2021) an der Bahnlinie bei Stederdorf.

Beide Arten bevorzugen thermisch begünstigte Trockenstandorte. Aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung und der kleinklimatischen Situation ist mit Vorkommen der beiden Arten nicht zu rechnen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse nicht auszuschließen.

5.2.5 Fische und Rundmäuler

Mit dem **Stör** (*Acipenser sturio*), dem **Donau-Kaulbarsch** (*Gymnocephalus baloni*) und dem **Nordseeschnäpel** (*Coregonus oxyrinchus*) sind drei Fischarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Sie können im Gebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht vorkommen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen im Gebiet ebenfalls nicht möglich.

5.2.6 Libellen

Für Libellen liegen für Niedersachsen eine Rote Liste (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010) und Verbreitungsdaten von THEUNERT (2008) vor.

Unter den Schutz von Anhang IV der FFH-Richtlinie fallen acht Libellenarten, von denen aktuell sieben in Niedersachsen vorkommen:

- | | |
|----------------------------|------------------------------------|
| ▪ Große Moosjungfer | (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) |
| ▪ Östliche Moosjungfer | (<i>Leucorrhinia albifrons</i>) |
| ▪ Zierliche Moosjungfer | (<i>Leucorrhinia caudalis</i>) |
| ▪ Grüne Mosaikjungfer | (<i>Aeshna viridis</i>) |
| ▪ Asiatische Keiljungfer | (<i>Gomphus flavipes</i>) |
| ▪ Grüne Flussjungfer | (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) |
| ▪ Sibirische Winterlibelle | (<i>Sympecma paedisca</i>) |

Die Arten stellen gehobene Ansprüche an die Struktur und Habitatausstattung ihrer Lebensräume. Bodenständige Vorkommen sind aufgrund fehlender Gewässer nicht zu erwarten.

Auch aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind bodenständigen Vorkommen aufgrund fehlender Gewässer nicht möglich.

5.2.7 Käfer

Für die Laufkäfer liegt eine Rote Liste Niedersachsens von ASSMANN et al. (2002) vor. Die Potenzialanalyse basiert weiterhin auf Angaben von THEUNERT (2008) und GÜRLICH et al. (1995). Weitere Angaben zu Verbreitung und Habitatpräferenzen der Arten stammen aus KLAUSNITZER et al. (2016), WACHMANN et al. (1995) und MÜLLER-MOTZFELD (2004).

Anhang IV der FFH-Richtlinie enthält neun Vertreter dieser Artengruppe, von denen zwei aktuell in Niedersachsen vorkommen.

Der zu den Blatthornkäfern zählende **Eremit** (*Osmoderma eremita*) bewohnt alte Laubbäume, vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäume, sofern diese besonnte Bereiche mit Höhlen und Mulmkörpern aufweisen. Die Art ist sehr selten, Funde sind vor allem aus dem Bergland und dem Nordosten des Tieflands bekannt. Im Untersuchungsgebiet ist sie mangels geeigneter Habitatsbäume nicht zu erwarten. Vom ebenfalls sehr seltenen, an Alteichen lebenden **Großen Heldbock** (*Cerambyx cerdo*) sind ebenfalls keine Vorkommen zu erwarten. Die Arten **Breitrand** (*Dytiscus latissimus*) und **Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*) aus der Familie der Schwimmkäfer (Dytiscidae) wurden im östlichen Niedersachsen seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind daher auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Vertretern aus den Familien der Bock-, Pracht- und Laufkäfer möglich.

5.2.8 Schmetterlinge

Für Schmetterlinge liegen Verbreitungsangaben von THEUNERT (2008) und eine Rote Liste von LOBENSTEIN (2004) vor.

Anhang IV der FFH-Richtlinie umfasst 17 in Deutschland heimische Schmetterlingsarten. Für vier dieser Arten sind aktuelle Vorkommen im Bundesland bekannt. Der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) besiedelt feuchte Stauden- und Pionierfluren und benötigt Futterpflanzen aus der Familie der Nachtkerzengewächse, wobei Weidenröschen (*Epilobium spec.*) bevorzugt werden. Bisweilen kommen Einflüge aus südlicheren Gebieten vor, dauerhafte Populationen der Art sind aus Niedersachsen aber nicht bekannt. Auch kommen geeignete Habitate oder Futterpflanzen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Auch Vorkommen der Arten **Großer Feuerfalter** (*Lycaena dispar*), **Schwarzfleckiger Ameisenbläuling** (*Macaulinea arion*) und **Dunkler Wiesenknopfbläuling** (*Macaulinea nausithotus*) sind aufgrund ihrer gehobenen Habitatansprüche auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind sporadische Vorkommen etwa des Kleinen Feuerfalters (*Lycaena phlaeas*) oder des Gemeinen Bläulings (*Polyommatus icarus*) möglich.

5.2.9 Mollusken

Für Mollusken liegen Verbreitungsdaten bei THEUNERT (2008) vor.

Von den drei in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten ist die **Gebänderte Kahnschnecke** (*Theodoxus transversalis*) in Niedersachsen nicht natürlich verbreitet. Die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) ist in ihrer Verbreitung an klare Fließgewässer, die **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*) an naturnahe Kleingewässer gebunden. Entsprechende Habitatstrukturen sind nicht vorhanden. Vorkommen sind daher nicht möglich.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) möglich.

5.2.10 Pflanzen

Für Farn- und Blütenpflanzen sowie für Moose liegen Rote Listen von KOPERSKI (2011) und GARVE (2004) sowie Verbreitungsdaten von THEUNERT (2008) vor.

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzenarten kommen sechs aktuell noch in Niedersachsen vor. Der **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) ist eine endemische Art an der Tide-Elbe. **Kriechender Scheiberich** (*Apium repens*) und **Schwimmendes Froschkraut** (*Luronium natans*) sind Pionierarten auf zeitweise überschwemmten Schlammböden. Der **Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*) kommt nur noch zerstreut und vor allem im Bergland vor. Der **Prächtige Dünnfarn** (*Trichomanes speciosum*) kommt nur noch im Leinebergland vor. Das **Vorblattlose Leinkraut** (*Thesium ebracteatum*) ist nur noch bei Buchholz nachgewiesen. Für das Untersuchungsgebiet sind Vorkommen dieser Arten nicht zu erwarten.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind ebenfalls keine autochthonen Vorkommen zu erwarten.

5.2.11 Weitere Artengruppen

Folgende Artengruppen beinhalten besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind und damit nicht dem europarechtlich strengen Schutz unterliegen:

- Heuschrecken
- Netzflügler
- Spinnen
- Krebse
- Nesseltiere, Schwämme und Stachelhäuter
- Hautflügler

Aus der Artengruppe der Hautflügler sind Vorkommen von Bienen und Hummeln (Apoidae) sowie der Hornisse (*Vespa crabro*) möglich. Vorkommen von Vertretern der übrigen Artengruppen sind in dem Gebiet nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG haben für diese Arten keine Geltung (Kap. 2). Dies gilt auch für in diesem Gutachten nicht näher behandelte Arten aus den Gruppen der Pilze und Flechten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind.

6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG

6.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen

Die Realisierung der Planung bewirkt den Verlust von Ackerflächen sowie kleinflächig von randlichen ruderalen Säumen durch den Bau von Wohnhäusern sowie die Anlage von Parkplätzen, Zufahrtsstraßen und Gartenflächen.

Der Gehölzbestand entlang der Außengrenzen des Geltungsbereichs, darunter die Straßenbäume an der B 493 und die Strauchhecke am Südrand des Plangebiets, bleiben erhalten.

6.2 Übersicht zu potenziellen Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten

Die in Kapitel 5.2 aufgeführten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten mit potenziellen Vorkommen im Untersuchungsgebiet werden in Tabelle 3 noch einmal zusammenfassend aufgeführt.

Tabelle 3: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Brutvogelarten

Artengruppe	Name	
Säugetiere	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
	Gr. Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
	Gr. Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
	Kl. Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
	Kl. Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Vögel	Arten der Roten Listen mit Vorwarnlisten:	
	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>
	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
	36 weitere, ungefährdete Arten (s. Tab. 2)	

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Arten sind Vorkommen aus den Gruppen der Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Käfer, Schmetterlinge, Mollusken und Hautflügler möglich (Tab. 4).

Tabelle 4: Nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, besonders geschützte Arten/Artengruppen mit potenziellen Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Artengruppe	Name	
Säugetiere	Braunbrustigel	<i>Erinaceus europaeus</i>
	Europäischer Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>
	Unterfam. Altweltmäuse	Murinae
	Familie Spitzmäuse	Soricidae
Amphibien	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>
	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>
	Teichfrosch	<i>Pelophylax „esculentus“</i>
	Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>
	Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>
Reptilien	Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>
	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>
Käfer	Familie Bockkäfer	Cerambycidae
	Familie Prachtkäfer	Buprestidae
	Familie Laufkäfer	Carabidae
Schmetterlinge	Tagfalter	Rhopalocera
Mollusken	Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>
Hautflügler	Fam. Bienen und Hummeln	Apoidae
	Hornisse	<i>Vespa crabro</i>

Für diese Arten gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 ff BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung nicht (Kap. 2). Sie werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange berücksichtigt. So kommen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auch den potenziell betroffenen Arten aus dieser Gruppe zugute. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen sind aufgrund der geringen Größe und Bedeutung der von der Umnutzung betroffenen Habitate nicht erforderlich.

6.3 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

6.3.1 Säugetiere: Artengruppe Fledermäuse

Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Die Gefahr der Tötung oder Verletzung besteht vor allem für flugunfähige Jungtiere zur Wochenstubenzeit sowie bei der Zerstörung oder Beschädigung von Winterquartieren.
baubedingte Auswirkungen	Eine baubedingte Gefährdung besteht für die in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten nicht, da keine potenziellen Wochenstuben und Winterquartiere in den von der Umnutzung betroffenen Bereichen vorhanden sind. Eine Tötung von Tieren in Tagesverstecken oder Sommerquartieren ist nicht zu erwarten, da der Baumbestand an der B 493 erhalten bleibt.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Die Gefahr betriebsbedingter Tötungen der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten besteht ebenfalls nicht, da keine potenziellen Wochenstuben und Winterquartiere im Geltungsbereich vorhanden sind und von der Wohnnutzung keine nennenswerten Auswirkungen auf potenzielle Wochenstuben und Winterquartiere in der Umgebung zu erwarten sind.
Fazit	Das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Störung

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirkt, ist insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate erhöht oder die Reproduktion behindert wird. Als Störungsquellen kommen Lärm- und Lichtemissionen oder Vibrationen im Umfeld von Quartieren (insbesondere Wochenstuben) sowie bedeutsamen Jagdgebieten und Flugwegen in Frage.
baubedingte Auswirkungen	Es ist davon auszugehen, dass die bestehende Siedlungsgrenze am südlichen und östlichen Rand des Geltungsbereichs sowie die Bäume entlang der B 493 als Leitlinie von jagenden oder wandernden Fledermäusen genutzt werden. Aufgrund der nur vorübergehenden Störung während der Bauarbeiten in der Hellphase ist baubedingt nicht mit erheblichen Störungen der in Tabelle 3 aufgeführten dämmerungs- und nachtaktiven Fledermausarten zu rechnen. Zur Vermeidung erheblicher Störungen ist für den Fall von nächtlichen Bauarbeiten aber die Ausleuchtung von Baustellenflächen auf das erforderliche Maß zu beschränken, z.B. durch Bewegungsmelder.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Die zur Jagd und auf der Wanderung genutzten Strukturen bleiben auch nach der Realisierung der Planung erhalten. Zur Vermeidung erheblicher Störungen ist aber die Ausleuchtung von Neubauflächen im Außenbereich auf das erforderliche Maß zu beschränken, z.B. durch Bewegungsmelder. Die Beleuchtung darf nur mit streulichtarmen Lampentypen erfolgen. Seitliches oder nach oben ausstrahlendes Licht sowie eine Ausleuchtung der benachbarten Flächen ist unbedingt zu vermeiden. Dies ist durch entsprechende Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin zu gewährleisten. Es sind quasi-UV-freie Leuchtmittel mit engem Lichtspektrum um 590 nm (bernsteinfarben), mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K bei einer Minimierung der Lichtstärke zu verwenden.
Fazit	Bei Beachtung der Vorgaben zur Beleuchtung von Baustellenflächen und Neubauflächen im Außenbereich wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse nicht verwirklicht.

Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Als Fortpflanzungsstätte gelten alle Orte im Lebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht. Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen dem § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern sie von essenzieller Bedeutung sind, d.h. dass durch ihre Beschädigung die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.
Betroffenheit von Lebensstätten	In den von der Umnutzung betroffenen Bereichen sind Lebensstätten in Form von Wochenstuben und Winterquartieren der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten nicht vorhanden.
Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus	Eine Beschädigung potenzieller Tagesverstecke, Balz- und Spätsommerquartiere oder Männchenquartiere einzelner Fledermäuse im Straßenbaumbestand an der B 493 wird durch den Erhalt der Bäume ausgeschlossen. Eine indirekte Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten ist nicht zu erwarten, da die von den in Tabelle 3 genannten Arten zur Jagd und auf der Wanderung genutzten Strukturen erhalten bleiben. Durch die Planung werden keine essenziellen Nahrungshabitate zerstört oder Flugstraßen zerschnitten.
Fazit	Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verwirklicht.

Ergebnis der Prüfung für die Artengruppe Fledermäuse

Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse ist nicht erforderlich.

6.3.2 Artengruppe Vögel

Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Das Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege.
baubedingte Auswirkungen	Die baubedingte Gefahr der Tötung oder Verletzung von Brutvögeln der in Tabelle 3 genannten Arten wird dadurch vermieden, dass die Arbeiten zur Baufeldräumung für die Erschließung und Herstellung der öffentlichen Flächen zwischen Anfang August und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden. Für Nahrungsgäste besteht durch die Planung keine Gefahr der Tötung und Verletzung.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Von der geplanten Wohnnutzung geht für Brutvögel und Nahrungsgäste keine anlage- bzw. betriebsbedingte Gefahr, die zu einem signifikant erhöhten Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen führen könnte, aus.
Fazit	Unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten zur Baufeldräumung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

Erhebliche Störung

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Störungen sind dann erheblich, wenn sie sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken. Für Brutvogelpopulationen können dies z.B. visuelle oder akustische Beeinträchtigungen sein, die zu Meidungsreaktionen bis hin zur Aufgabe von Brutplätzen oder zu einem verringerten Aufzuchterfolg führen.
baubedingte Auswirkungen	Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden, in Niedersachsen flächenhaft verbreiteten Arten sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten. Für die in Tabelle 3 aufgeführten Arten der Roten Listen können erhebliche, baubedingte Störungen, die z.B. die Aufgabe des Brutplatzes oder eine Beeinträchtigung des Bruterfolges bewirken, vermieden werden, indem die Arbeiten zur Baufeldräumung für die Erschließung und Herstellung der öffentlichen Flächen zwischen Anfang August und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden. Für Nahrungsgäste besteht durch die Planung keine Gefahr der erheblichen Störung.
anlage- bzw. be- triebsbedingte Auswirkungen	Für Brutvögel und Nahrungsgäste besteht keine anlage- bzw. betriebsbedingte Gefahr der erheblichen Störung, da nach Realisierung der Planung nicht mit erhöhten Meidungsreaktionen, die negative Auswirkungen auf deren lokale Populationen haben könnten, zu rechnen ist.
Fazit	Unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten zur Baufeldräumung zwischen Anfang August und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht.

Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt bei Arten, die wiederkehrend den gleichen Neststandort nutzen, das Nest selbst, also z.B. die Höhle oder der Horst. Bei Arten, die jedes Jahr ein neues Nest anlegen, gilt als Fortpflanzungsstätte in der Regel das Brutrevier. Hinzu kommen wiederkehrend aufgesuchte Rastgebiete oder Schlafplätze als Ruhestätten. Nahrungsgebiete sind Bestandteil dieser Lebensstätten, sofern sie für die Aufrechterhaltung ihrer Funktion von essenzieller Bedeutung sind.
§ 44 Abs. 5 BNatSchG	Eine Zerstörung oder Beschädigung von Brutplätzen ist für im Geltungsbereich am Boden brütende Vogelarten gegeben. Auch für einige der in der Strauchhecke am Südrand des Geltungsbereichs brütenden Arten (Nachtigall, Neuntöter) ist eine Beeinträchtigung der Lebensstätte aufgrund der zukünftigen Binnenlage des Gehölzes innerhalb der Siedlung denkbar. Für diese Arten wird daher geprüft, ob auch nach einem möglichen Verlust bzw. einer Beeinträchtigung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
Bluthänfling Feldsperling Gartengrasmücke Gartenrotschwanz Gelbspötter Girlitz Grauschnäpper Haussperling Kernbeißer Kuckuck Mehlschwalbe Pirol Star Trauerschnäpper	Die Lebensstätten weiterer Gehölze bewohnender Arten und Höhlenbrüter werden von der Planung weder direkt zerstört noch indirekt beeinträchtigt. Gleiches gilt für potenziell in der bestehenden Siedlung vorkommende Gebäudebrüter.
Verbreitete und ungefährdete Arten	Für die in Niedersachsen verbreitet vorkommenden und nicht auf den Roten Listen geführten Arten ist ein Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang anzunehmen. Sie finden auch nach Planungsrealisierung in den Acker- und Grünflächen in der Umgebung des Geltungsbereiches sowie auf weiteren Flächen z.B. in der Wippauniederung als Brutplatz geeignete Ausweichhabitate. Da die Arten ihre Brutplätze überwiegend von Jahr zu Jahr neu auswählen, können sie kleinräumige und zeitlich begrenzte Veränderungen der Habitatstruktur kompensieren, sofern sich die Summe der geeigneten Bruthabitate nicht wesentlich verringert. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall.
Wiesenschafstelze	Das gilt auch für die Wiesenschafstelze, von der aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereichs maximal ein Brutpaar betroffen ist. Dieses ist ggf. zum Ausweichen auf die verbleibende Offenlandfläche östlich des Geltungsbereichs oder nördlich der B 493 in der Lage. Zusätzlich kommt ihr die für die Feldlerche vorgesehene CEF-Maßnahme (s.u.) zugute.
Baumpieper Heidelerche	Mit potenziellen Brutvorkommen von Baumpieper und Heidelerche ist nur am Waldrand ca. 130 m östlich des Geltungsbereichs zu rechnen. Die Lebensstätten werden von der Planung nicht berührt, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Feldlerche	Im Bereich der Ackerfläche kann die Feldlerche mit maximal einem Brutpaar vorkommen. Durch die Realisierung der Planung würde es zu einem Verlust dieses Brutplatzes kommen. Die Feldlerche begründet als Zugvogelart nach der Ankunft im Brutgebiet ihre Brutreviere jährlich an wechselnden Plätzen. Für die Brutplatzwahl bildet die jeweils vorgefundene Vegetationsstruktur und damit die Art der landwirtschaftlichen Nutzung das wesentliche Kriterium. Auch bei der normalen Nutzung fällt auf grundsätzlich geeigneten Ackerflächen z.B. bei Raps- oder Maisanbau die Habitateneignung jahresweise vollständig aus, so dass die Vögel ihre Brutreviere auf anderen, geeigneten Flächen neu einrichten müssen. Gleiches gilt unter Umständen für Zweit- oder Mehrfachbruten innerhalb eines Jahres, z.B. nach Gelegeverlusten. Auch wenn die Art bei geeigneten Bedingungen über mehrere Jahre territoriales Verhalten zeigt, ist sie so flexibel bei der Brutplatzwahl, dass ein kleinräumiges Ausweichen bei Vorhandensein entsprechender Nachbarbiotope grundsätzlich möglich ist. Auch hinsichtlich der Siedlungsdichte, die bei ausreichend günstigen Bedingungen sehr hoch sein kann, ist die Feldlerche flexibel. Allerdings nehmen die geeignete Habitatstrukturen in der Umgebung des Siedlungsgebietes von Rosche durch zahlreiche Baumaßnahmen ab, so dass nicht mit Sicherheit von einem Ausweichen in die Umgebung ausgegangen werden kann. Nicht zuletzt aufgrund des bundesweit und in Niedersachsen stark abnehmend Bestands der Feldlerche (GEDEON et al. 2014, KRÜGER & NIPKOW 2015) ist zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang die Durchführung einer CEF-Maßnahme zur Entwicklung von Lebensräumen für am Boden brütende Vogelarten, insbesondere für die Feldlerche, durch eine dauerhafte Nutzungsextensivierung erforderlich. Die Maßnahmenfläche muss mindestens eine Größe von 0,2 ha aufweisen. Diese Berechnung gründet sich auf eine Flächengröße von 2.000 m² pro Brutpaar der Feldlerche. Es sollte sich um eine Ackerfläche handeln, die aus der intensiven Nutzung herausgenommen und in eine extensiv zu nutzende Mähwiese umgewandelt wird. Hierzu soll die Fläche mit einer zertifizierten autochthonen Saatgutmischung für kräuterreiche Grünländer mittlerer Standorte eingesät werden (RegioZert, Kräuteranteil 60%). Die Zielvegetation besteht in einem an die typische Glatthafer-Fettwiese (<i>Dauco-Arrhenatheretum</i>) angelehnten Bestand. Folgende Vorgaben für eine extensive Nutzung werden festgeschrieben: ▪ Zwei Mahdgänge pro Jahr mit Entfernung des Mahdgutes (1. Mahd ab 1.7.) ▪ Verzicht auf maschinelle Bodenbearbeitung vom 1.3.-30.6. (einschließlich Mahd) ▪ Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel ▪ Verzicht auf N-Düngung, auch in organischer Form Sofern sich größere, wuchernde Bestände des Jakobs-Greiskrautes (<i>Senecio jacobaea</i>) entwickeln, sollten die betroffenen Flächen im Sommer vor der Aussaat der Pflanzen einmal zusätzlich gemäht werden. Alternativ kann die Fläche jaarweise mit Sommergetreide in doppeltem Saatzeilenabstand bewirtschaftet oder als Blühstreifen mit spätem Umbruch ab Anfang September angelegt werden. Auf den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Eine Nutzung als Lagerfläche ist unzulässig. Bei Anlage eines einjährigen Blühstreifens ist die Fläche bereits im Herbst des Vorjahres mit
------------	---

	einer überjährigen Mischung und einer Saatstärke von 10–30 kg/ha einzusäen. Auch die Anlage eines mehrjährigen Blühstreifens ist möglich. Dabei ist autochthones Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden. Alle fünf Jahre ist dann ein Umbruch im Herbst durchzuführen. Die Saatstärke beträgt hier etwa 10 kg/ha.
Goldammer Ortolan Rebhuhn	Im Bereich der Acker- und Saumbiotope können Goldammer, Ortolan und Rebhuhn mit jeweils maximal einem Revierpaar vorkommen. Von einem potenziellen Revier des Ortolans an der B 493 geht ein aufgrund der Nähe zur Ortslage und des nur lückigen, jungen Baumbestands nur mäßig für die Art geeigneter Abschnitt von maximal 150 m verloren. Der nordöstlich des Geltungsbereichs gelegene Abschnitt bleibt jedoch erhalten. Daher und aufgrund der Verfügbarkeit weiterer, besser geeigneter Habitate, u.a. im weiteren Verlauf der Bundesstraße sowie entlang der Deponiestraße nach Katzien, ist die Möglichkeit eines kleinräumigen Ausweichens gegeben. Gleiches gilt für Rebhuhn und Goldammer, die durch die Planung allenfalls einen Teil ihrer Reviere verlieren. Zusätzlich profitieren sie von der geplanten CEF-Maßnahme für die Feldlerche, so dass die Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
Neuntöter Nachtigall	Unter den potenziell in der Strauchhecke am Südrand des Geltungsbereichs brütenden Vögeln befinden sich mit dem Neuntöter und der Nachtigall zwei Arten, für die bei einer Bebauung des angrenzenden Ackers von einer Beeinträchtigung je eines Reviers auf einem Abschnitt der Hecke von ca. 125 m ausgegangen werden kann. Der sich nach Osten fortsetzende Heckenabschnitt ist ca. 110 m lang. Hier sowie am anschließenden Waldrand und darüber hinaus in der weiteren Umgebung, z.B. in der Wippauniederung, befinden sich als Brutplatz geeignete Ausweichhabitate, so dass die Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
Nahrungsgäste	Für Nahrungsgäste hat das Plangebiet keine essenzielle Bedeutung. Der Verlust von Nahrungsflächen wird keine Auswirkungen auf den Bruterfolg dieser Arten haben, so dass es nicht zu einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt.
Fazit	Ein signifikanter Rückgang der lokalen Brutvogelbestände ist bei Umsetzung der o.g. CEF-Maßnahme auszuschließen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten und der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht verwirklicht.

Ergebnis der Prüfung für die Artengruppe Vögel

Es ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen, sofern die Arbeiten zur Baufeldräumung für die Erschließung und Herstellung der öffentlichen Flächen zwischen Anfang August und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden und die CEF-Maßnahme umgesetzt wird.

Lässt sich die Baufeldräumung zwischen März und Juli nicht vermeiden, ist vor Baubeginn vor Ort zu überprüfen, in wie weit tatsächlich Brutvögel vorkommen. Die Arbeiten können jedoch nur stattfinden, wenn solche Vorkommen sicher ausgeschlossen werden können.

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel ist nicht erforderlich.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Am nordöstlichen Ortsrand von Rosche (Landkreis Uelzen) ist die Erschließung eines Neubaugebietes für Wohnhäuser auf einem Acker geplant.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 - 45 die Belange des besonderen Artenschutzes, die im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag behandelt werden.

Das Untersuchungsgebiet weist für eine Reihe von Vogel- und Säugetierarten geeignete Habitatstrukturen auf. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG werden unter folgenden Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt:

- Beschränkung der Ausleuchtung von Baustellen und Außenanlagen auf das erforderliche Maß, z.B. durch Bewegungsmelder
- Beleuchtung des Baugebiets nur mit streulichtarmen Lampentypen / Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin
- Verwendung quasi-UV-freier Leuchtmittel mit engem Lichtspektrum um 590 nm (bernsteinfarben), mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K bei einer Minimierung der Lichtstärke
- Durchführung der Arbeiten zur Baufeldräumung für die Erschließung und Herstellung der öffentlichen Flächen von Anfang August bis Ende Februar
- Durchführung einer CEF-Maßnahme zur Entwicklung von Lebensräumen für die Feldlerche durch eine dauerhafte Nutzungsextensivierung auf einer Ackerfläche von 0,2 ha

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Für potenziell vorkommende, besonders geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44ff BNatSchG nicht. Sie werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange berücksichtigt.

Bleckede, 03. Februar 2021



Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

8 QUELLEN

ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03. S. 212-236. Hannover.

ASSMANN, T., W. DORMANN, H. FRÄMBS, S. GÜRLICH, K. HANKDKE, T. HUK, P. SPRICK & H. TERLUTTER (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002, S. 70-95. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1. 3. 2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/04

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52/2015: 19-67. Deutscher Rat f. Vogelschutz (DRV). Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hg.). Hilpoltstein.

GÜRLICH, S., R. SUIKAT, W. ZIEGLER (1995): Katalog der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. In: Verhandlungen des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. Band 41.

KLAUSNITZER, B., U. KLAUSNITZER, E. WACHMANN, Z. HROMÁDKO (2016): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Cerambycidae. Die Neue Brehm-Bücherei 499: Band 1 und 2. 692 S. Magdeburg.

KOPERSKI, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011.

KRÜGER, T., LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Natursch. u. Landespl. Niedersachsen Heft 48. Hannover.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/15.

LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANDKREIS UELZEN (online 2021): Landschaftsrahmenplan. <https://www.landkreis-uelzen.de/HOME/GLOBAL/CONTAINER-SEITE/LANDSCHAFTSRAHMENPLAN.ASPX>

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/04.

MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: FREUDE, H., HARDE, K. W., LOHSE, G.A. & KLAUSNITZER, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.

NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (online 2021): batmap. - <http://www.batmap.de/web/start/karte>.

NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (online 2021a): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html.

PODLUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013.

THEUNERT (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, Stand 1. November 2008. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/08.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Stuttgart. 319 S.

WACHMANN, E., R. PLATEN & D. BARNDT (1995): Laufkäfer. Beobachtung. Lebensweise. Augsburg